Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1956 | Wiesbaden, den 7. Juli 1956 | Nr. 27

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg, Herrn J. Henry Swaray 661

Erteilung des Exequaturs an den österreichischen Wahlkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Friedrich Hengst 661

Veröffentlichungen des Hess. Stat. Landesamtes 661

Der Hessische Minister des Innern

Einheitsaktenplan; hier: Sammelgruppe 84 662

Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung „Reformhaus-Fachschule" in Frankfurt/Main 665

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Schlüchtern . . . 665

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gewährung von Zuschüssen zum Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen, Krankenanstalten und Verwaltungsgebäude in kreisfreien Städten 665

1. Standsicherheit von Stahlgerippebauten 666
2. Feuerbeständigkeit schlanker Stahlbetonstützen 666

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden; hier: DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung, Ausgabe Dezember 1952 666

Grundstückseinrichtungsgegenstände 666

Berufsvertretung der Apotheker; hier: Landesapothekerkammer Hessen 667

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst 667

Prüfungspflicht von Impfstoffen zur aktiven Schutz- oder Präventiv-Impfung gegen Tollwut 667

Der Hessische Minister der Finanzen

Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH. Hessen 668

Ausführungsbestimmungen für das Rechnungsjahr 1956 zum Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 30. Mai 1956 . . 670

G 131; hier: Berücksichtigung des nichtberufsmäßig abgeleisteten Wehrdienstes als ruhegehaltsfähige Dienstzeit 671

Besatzungs- und Stationierungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken; hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit Großbauten der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstanden sind bzw. entstehen . . 672

Richtlinien zu § 110 HBG i. d. F. v. 11. 11. 1954 672

Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. 672

Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands 673

Durchführung des HBG, BBG und des G 131; hier: Feststellung der Steigerungsbeträge nach § 86 Abs. 2 HBG, § 115 Abs. 2 BBG bei Leistung von Höherversicherungsbeiträgen 673

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete 674

Das Hessische Landesvermessungsamt

Amtliche Karten 674

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Berufsschulunterricht für Lehrlinge aus den Streu- und Splitterberufen; hier: Private Zentralberufsschulen 674

Anordnung über den Pauschbetrag für die Schulfilm-Aufwendungen 675

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Wahlergebnisse für die Wahl des Vorstandes der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Frankfurt/Main . . 675

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Vertretung des Landes Hessen bei Arbeitsrechtsstreiten im Bereich der hessischen Landeskulturverwaltung 675

Regierungspräsidenten

KASSEL

Zulassung von Buchmachergehilfen 676

WIESBADEN

Aufhebung der Gebrüder Sulzbach'schen Stiftung in Frankfurt/M. 676

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. 6. 1956 . . 676

Buchbesprechungen 676

Öffentlicher Anzeiger 677

Der Hessische Ministerpräsident

596

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg, Herrn J. Henry Swaray

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannten Herrn J. Henry Swaray am 11. Juni 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 21. 6. 1956

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 — 2 e 10/03

597

Erteilung des Exequaturs an den österreichischen Wahlkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Friedrich Hengst

Die Bundesregierung hat dem zum österreichischen Wahlkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Friedrich Hengst am 15. Juni 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 25. 6. 1956

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az. 2e 10/07

598

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6.—25. 6. 1956

	Preis DM
„Statistisches Taschenbuch 1956 für das Land Hessen"	3,—
erscheint im September 1956. Vorzugspreis für eingehende Bestellungen bis zum 7. 8. 1956 DM 2,50	
„Statistische Berichte"	
Wachstumstand der Feldfrüchte Ende Mai 1956 — nach Regierungsbezirken —	—,50
Wachstumstand des Gemüses Ende Mai 1956 — nach Regierungsbezirken —	—,50
Wachstumstand (Blüte) des Obstes Mitte Mai 1956 — nach Regierungsbezirken —	—,25

	Preis DM
Stand der Reben in Hessen Ende Mai 1956 — nach Regierungsbezirken —	—,25
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im April 1956 — kreisweise —	—,75
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen, Mai 1956	—,50
Die Ausfuhr Hessens im Monat April 1956	—,75
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1956 — kreisweise —	—,75
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Monat April 1956	—,50
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Mai 1956	—,25

Wiesbaden, 25. 6. 1956

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

599 **Einheitsaktenplan;**
hier: Sammelgruppe 84

Im Einheitsaktenplan erhält die Sammelgruppe 84 folgende neue Fassung:

Sammelgruppe 84 „Landwirtschaftliches Schul- und Ausbildungswesen"

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt
84	Landwirtschaftliches Schul- und Ausbildungswesen	a	Allgemeine Verwaltungsaufgaben	02	Tagungen und Besprechungen		
				04	Grundsatzfragen		
				06	Gesetze, Verordnungen und Erlasse		
				08	Schulaufsicht	01	Einstellungen
						03	Versetzungen
						05	Abordnungen
						07	Beförderungen
						09	Entlassungen
						11	Sonstiges
				10	Schulrevisionen		
				12	Ausbildungsschulen		
				14	Sonstiges		
		b	Förderung des landwirtschaftlichen Schulwesens	02	Erstattung von Unterrichtsgeld		
				04	Erziehungsbeihilfen		
				06	Unterhaltszuschüsse		
				08	Aus- und Fortbildung		
				10	Hausw. Ernährungswissenschaft		
				12	Planstellen der Lehrkräfte an Landw.-Schulen		
				14	Planstellen der Lehrkräfte an Höh. Landbauschulen		
				16	Planstellen der Lehrkräfte an Landfrauenschulen — Stipendien —		
				18	Beschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen	01	Ermächtigung der Schulträger
						03	Lehrmittelausschuß
						05	Fachbücher
						07	Zeitschriften
						09	Broschüren
						11	Lehr- u. Anschauungsmittel
						13	Einrichtungsgegenstände
						15	Optische Geräte und Filme
						17	Sonstiges
				20	Förderung besonderer Bildungseinrichtungen für das Landvolk	01	Landvolkhochschule Neustadt
						03	Haus der Landfrau
						05	Heimvolkhochschule Fürsteneck
						07	Unvorhergesehenes
				22	Schulneu- und -umbauten, Instandsetzungen		
				24	Sonstiges		
		c	Bewerbungen	02	Lehramt der Landwirtschaft		
				04	Lehramt der landw. Haushaltungskunde		
				06	Amt als Tierzuchtleiter		
				08	Amt als Pflanzenzuchtleiter		
				10	Amt als Pflanzenschutzleiter		
				12	Sonstige		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt
	noch						
84	Landwirtschaftliches Schul- und Ausbildungswesen	d	Vorbereitungsdienst und Staatsprüfungen	02	Allgemeine Bestimmungen		
				04	Lehramt d. Landwirtschaft	01	Fachliche Aussprache
						03	Wiss.-päd. Ausbildung am landwirtschaftspädagogischen Institut
						05	Abschlußprüfung am landw.-pädagog. Institut
						07	Prakt. päd. Ausbildung
						09	Staatsprüfungen
				06	Lehramt der landw. Haushaltungskunde	01	Wiss.-päd. Ausbildung am landw.-päd. Institut
						03	Abschlußprüfung am landw.-päd. Institut
						05	Prakt. päd. Ausbildung
						07	Staatsprüfungen
				08	Amt als Tierzuchtleiter		
				10	Amt als Pflanzenzuchtleiter	01	Ausbildungsgang
				12	Amt als Pflanzenschutzleiter	03	Staatsprüfungen
				14	Landw.-technische Assistenten(innen)	01	Ausbildungsstätten
						03	Ausbildungsgang
						05	Staatsprüfungen
						07	Sonstiges
				16	Verteilung von Prüfungsgebühren	01	Lehramt d. Landwirtschaft
						03	Lehramt der landwirtsch. Haushaltungskunde
						05	Amt als Tierzuchtleiter
						07	Amt als Pflanzenzuchtleiter
						09	Amt als Pflanzenschutzleiter
						11	Landw.-technische Assistenten(innen)
						13	Staatsprüfung im landw. Hauswerk
						15	Abschlußprüfung an den Höheren Landbauschulen
		e	Landwirtschaftliche Fachschulen	02	Landwirtschaftsschulen (Jungenabteilungen)	01	Schulordnung
						03	Lehrpläne und Stoffverteilungspläne
						05	Stundenpläne
						07	Lehrkräfte
						09	Prüfungen
						11	Kuratoriumsangelegenheiten
						13	Sonstiges
				04	Landwirtschaftsschulen (Mädchenabteilungen)	01	Schulordnung
						03	Lehrpläne und Stoffverteilungspläne
						05	Stundenpläne
						07	Lehrkräfte
						09	Prüfungen
						11	Ausstellungen
						13	Sonstiges
				06	Höhere Landbauschulen	01	Schulordnung
						03	Lehrpläne und Stoffverteilungspläne
						05	Stundenpläne
						07	Lehrkräfte
						09	Prüfungen
						11	Sonstiges
				08	Landfrauenschulen	01	Schülerinnenaufnahme
						03	Lehrpläne u. Stundenpläne
						05	Lehrkräfte
						07	Prüfungen
						09	Sonstiges
				10	Sonderfachschulen	01	Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen
						03	Weinbauschule Eltville
						05	Forstschule Schotten
						07	Gartenbauschule Wiesbaden
						09	Webschule Friedberg
						11	Landarbeitsschule Witzenhausen
						13	Fachschule für Reit- und Fahrausbildung Dillenburg
						15	Sonstige

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt	Az.:	Inhalt
	noch						
84	Landwirtschaftliches Schul- und Ausbildungswesen	f	Landwirtschaftliche Lehr-, Versuchs- u. Forschungsanstalten	02	Lehr- u. Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim/Rh.	01	Studienordnung
						03	Geschäftsordnung
						05	Lehrpläne u. Stundenpläne
						07	Lehrkräfte
						09	Stellenbesetzungen
						11	Prüfungen
						13	Beiratsangelegenheiten
						15	Ausschüsse
						17	Neu- und Umbauten
						19	Grundstücksangelegenheiten
						21	Sonstiges
				04	Lehr- u. Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel-Oberzwehren		
				06	Lehr- u. Versuchsanstalt für Tierhaltung u. Milchwirtschaft Gelsterhof		
				08	Lehr- u. Versuchsanstalt für Bienenzucht Marburg		
				10	Landw. Versuchsstation Darmstadt		
				12	Landw. Versuchsstation Kassel-Harleshausen		
				14	Lehr- u. Versuchsanstalt für gärungslose Früchteverwertung Obererlenbach		
				16	Sonstige Lehranstalten		
		g	Erwachsenenbildung auf dem Lande	02	Landvolkhochschule Neustadt	01	Lehrgänge
				04	Heimvolkhochschule Fürsteneck	03	Kuratorium
				06	Sonstige	05	Sonstiges
		h	Landw. Hochschule und landw. pädagog. Institut Gießen	02	Justus-Liebig-Hochschule	01	Studien- und Prüfungsordnung
						03	Lehrkräfte
						05	Institute
						07	Versuchsgüter
						09	Sonstiges
				04	Landw. pädagog. Institut	01	Studien- und Prüfungsordnung
						03	Stunden- und Lehrpläne
						05	Lehrkräfte
						07	Lehramt d. Landwirtschaft
						09	Lehramt der landw. Haushaltungskunde
						11	Sonstiges
		i	Fortbildung der Lehrkräfte	02	Allgemeines		
				04	Amtliche Konferenzen		
				06	Tagungen		
				08	Lehrgänge		
				10	Studienreisen		
				12	Pädagog. Arbeitsgemeinschaften		
		j	Praktische Berufsausbildung	02	Allgemeines		
				04	Lehrstellenvermittlung		
				06	Ausbildung	01	Landwirt
						03	Gärtner
						05	Obstbaumwärter
						07	Winzer
						09	Melker
						11	Schäfer
						13	Schweinewärter
						15	Kontrollassistent
						17	Tierpfleger
						19	Pelztierzüchter
						21	Geflügelzüchter
						23	Haushaltspflegerin
						25	Landfrau (Meisterin der ländl. Hauswirtschaft)
						27	Imker
						29	Fischer, Fischzüchter
						31	Sonstige

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe
Az.:	Inhalt		Inhalt		Inhalt	Inhalt
	noch	k	Landw. Organisationen und Vereine	02	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG)	
84	Landwirtschaftliches Schul- und Ausbildungswesen			04	Hess. Bauernverband	
				06	Landfrauenverbände	
				08	Land- u. hausw. Auswertungs- u. Informationsdienst (AID)	
				10	Verein der Dipl.-Landwirte	
				12	Verein der Lehrerinnen d. ldw. Fach- u. Berufsschulen	
				14	Vereine d. Ehem. (Landw.-Schüler)	
		l	Landjugendarbeit	02	Allgemeines	
				04	Landjugendaufbauwerk	
				06	Landjugendaustausch	
				08	Jugendwohlfahrt auf dem Lande	
		m	Landfrauenarbeit	02	„Haus der Landfrau"	
				04	Gemeinschaftsanlagen	
		n	Land- und Hausw. Forschung	02	Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft Bad Godesberg-Stuttgart	
				04	Hausw. Untersuchungsarbeit	
				06	Arbeitstagebuchführung, Strichtagebuchführung	
				08	Einsatz von Dipl.-Landwirtinnen	
				10	Sonstiges	
		o	Statistik	02	Allgemein	
				04	Lehrer- und Schülerstatistik	
				06	Berufsstatistik für Landwirtschaft	

Wiesbaden, 13. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Ia (1) — 7 d 04

600

Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung „Reformhaus-Fachschule" in Frankfurt/Main

Die Landesregierung hat am 13. 6. 1956 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekannt gebe:

„Die von dem Bundesfachverband Deutscher Reformhäuser e. V. in Frankfurt/Main, der Neuform, Vereinigung Deutscher Reformhäuser eGmbH., Zweigniederlassung Bad Homburg v. d. H. und der Förderungsgesellschaft der Reformwarenwirtschaft mbH. in Bad Homburg v. d. H. auf Grund der Verfassung vom 27. Januar 1956 errichtete Stiftung

„Reformhaus-Fachschule"

mit dem Sitz in Frankfurt/Main wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 PrAVBGB genehmigt."

Wiesbaden, 23. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
II c — 2501 — W 4/56 — 1

601

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Schlüchtern im Regierungsbezirk Wiesbaden

Dem Landkreis Schlüchtern im Regierungsbezirk Wiesbaden ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Das von Rot und Gold geteilte Flaggenfeld zeigt das Wappen des Kreises Schlüchtern, das im gevierten Schild 1. drei rote hanauische Sparren in Gold, 2. den rot-weiß gestreiften hessischen Löwen in Blau, 3. das schwarze Fuldaer Kreuz in Silber und 4. die beiden Hutten'schen Schrägbalken in Rot darstellt."

Wiesbaden, 19. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 7/56

602

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gewährung von Zuschüssen zum Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen, Krankenanstalten und Verwaltungsgebäude in kreisfreien Städten

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zuschüssen zum Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen, Krankenanstalten und Verwaltungsgebäude in kreisfreien Städten vom 23. 4. 1956 (GVBl. S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt:

I.

Die in § 1 des Gesetzes genannten Zuschüsse sind von den kriegszerstörten Städten zweckbestimmt, d. h. für den Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen, Krankenanstalten und Verwaltungsgebäude zu verwenden. Dabei haben nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers Schulbaumaßnahmen zur Beseitigung des zweischichtigen Unterrichts den Vorrang.

II.

1. Ziel des Gesetzes ist, den zuschußberechtigten Städten durch die Hilfe des Landes den Wiederaufbau der kriegszerstörten kommunalen Einrichtungen bis zum Jahre 1960 zu ermöglichen. Die zu diesem Zweck für die einzelnen Städte vorgesehenen Zuschüsse basieren auf den im Jahre 1951 ermittelten Bauwertverlusten, bei deren Errechnung die Grund-

stücks- und Einrichtungskosten jedoch als nicht zuschußfähig ausgeklammert worden sind.

Die Nichtberücksichtigung dieser Kosten hat in Verbindung mit der in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhung des Baukostenindex zu gewissen Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen geführt. Um das künftig zu vermeiden, bin ich bereit, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse — vor allem bei finanzschwachen Bauträgern — auf Antrag ausnahmsweise auch die Einrichtungskosten als zuschußfähig anzuerkennen. Grundstückskosten, auch soweit sie durch einen etwa notwendigen Grundstückstausch erwachsen, können aus Gründen der Gleichbehandlung nach wie vor nicht berücksichtigt werden.

2. Die nach Nr. 1 mögliche Einbeziehung der Einrichtungskosten in den zuschußfähigen Baukostenaufwand geht zu Lasten der den Bauträgern nach § 1 des Gesetzes zustehenden Gesamtzuschüsse. Eine spätere Erhöhung der Zuschüsse wegen der durch die Einbeziehung verursachten Verringerung des Bauvolumens kann nicht erwartet werden.

3. Die Beteiligung des Landes an der Gesamtfinanzierung der einzelnen Baumaßnahmen beträgt 70 v.H. der als zuschußfähig anerkannten Kosten.

III.

1. Die im Gesetz aufgeführten Städte haben mir auf dem Dienstwege jeweils bis spätestens 1. April einen Finanzierungsplan über die in dem dann anlaufenden Rechnungsjahre geplanten Bauvorhaben, für die Zuschüsse nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gewährt werden sollen, nach dem seither für die Aufbaustockzuschüsse verwendeten Muster vorzulegen. Vor der Vorlage müssen die Projektunterlagen von den zuständigen Fachministerien oder dem Regierungspräsidenten, bei Hochbauten mit einem Kostenaufwand von mehr als 100 000,— DM außerdem von der Staatsbauverwaltung, geprüft und gebilligt worden sein. Wegen der Schulbauten verweise ich auf die Verfahrensvorschriften in § 10 SchulkG.

Bei der Planung und Ausführung der zu fördernden Maßnahmen ist der gebotenen Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

Projekte auf dem Gebiete des Krankenhauswesens müssen sich in den Rahmen der von der Abteilung „Öffentliches Gesundheitswesen" des MdI aufgestellten Gesamtplanung einfügen. Dabei ist eine möglichst weitgehende Aufgabenkoordinierung mit etwa benachbarten gleichartigen Einrichtungen anzustreben.

2. Die Finanzierung der Maßnahmen muß gesichert sein; dieser Punkt ist von den Aufsichtsbehörden der Bauträger besonders zu prüfen.

IV.

Nach Baubeginn erhalten die Bauträger eine Anlaufquote von 30% des Zuschusses. Die weiteren Zahlungen erfolgen nach Maßgabe des Baufortschritts und jeweils im Verhältnis des Staatszuschusses zu dem eigenen Kostenanteil des Bauträgers.

V.

Die Verwendung der Zuschüsse muß bis spätestens 30. 9. des auf das Baujahr folgenden Rechnungsjahres nachgewiesen sein. Verringert sich die der Zuschußgewährung zugrunde liegende Baukostensumme, so wird der auf die einzelne Maßnahme entfallende Zuschuß des Landes entsprechend gekürzt, ohne daß sich der im Gesetz vorgesehene Gesamtzuschuß dadurch verringert. Etwaige Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Bauträger haben über die Verwendung der Zuschüsse einen Verwendungsnachweis gemäß Erlaß vom 28. 4. 1954 (St.Anz. S. 504) zu führen.

Wiesbaden, 20. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV c 33 b 06 011

603

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauverwaltung —
Frankfurt/Main

1. Standsicherheit von Stahlgerippebauten
2. Feuerbeständigkeit schlanker Stahlbetonstützen

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 4. 1956 — V a — 64 a 16/31 — 21/56.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden davon zu unterrichten, daß der o. a. Erlaß vom 4. 4. 1956 nicht nur für Stahlgerippebauten, sondern allgemein für Gerippebauten gilt.

Wiesbaden, 16. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V a/1— 64 a 16/31 — 21/56

604

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden;

hier: DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung, Ausgabe Dezember 1952.

Bezug: Erlaß vom 7. 2. 1956 Az. V a/2 — 64 a 28/15 — 1/56 (St.Anz. S. 165).

Meinen Erlaß vom 7. 2. 1956 ergänze ich wie folgt:

„Sulfathüttenzement darf für die Mörtelgruppe II nach DIN 1053 (z. B. Kalkzementmörtel) nicht verwendet werden, für die Mörtelgruppe III (Zementmörtel) nur, wenn kein Kalk zugesetzt wird; vgl. DIN 4210 Abschn. 4.2."

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 16. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V a/2 — 64 a 28/15 — 1/56

605

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Stadtbauverwaltung —
Frankfurt (Main)

Grundstückseinrichtungsgegenstände

Bezug: Erlasse vom 16. 7. 1955 — Az.: Va — 64 a 20/07 — 2/55 und 12. 3. 1956 — Az.: Va/2 — 64 a 20/07 — 2/56 (St.Anz. S. 871 und 307/1956)

Die mit Erlaß vom 16. 7. 1955 übersandte Liste der Grundstückseinrichtungsgegenstände, für die eine allgemeine Zulassung ausgesprochen oder ein Prüfbescheid erteilt wurde, bitte ich wie folgt zu ergänzen. Die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Inhaber des Zulassungs- bzw. Prüfbescheides:	Zulassungsurkunde bzw. Prüfbescheid:	Geltungsdauer:
	Gruppe I			
	1. Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel		Prüfzeichen	
22	TOMUDIT-Heizvergußmasse	Chemieprodukte GmbH., Leverkusen-Rheindorf	PA-I 392	31. 3. 1961
23	„SOLUS"-Ausgußmasse für LNA-Rohre	Alfred Schlüter & Co., Hannover	PA-I 395	31. 3. 1961
24	„Brandur"-Abflußrohre	BH-Kunststoffwerk, Höhn/Oberwesterwald	PA-I 398	30. 4. 1961

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Inhaber des Zulassungs- bzw. Prüfbescheides:	Zulassungsurkunde bzw. Prüfbescheid:	Geltungsdauer:
			Prüfzeichen	
25	Palesit-Muffenband als Dichtungsmittel für Betonrohrverbindungen	Paul Lechler, Stuttgart-N.	PA-I 400	30. 4. 1961
26	JM-Lüfter mit u. ohne Kugelrückschlagventil	Jakob Möser, Bleiwarenfabrik, Frankfurt/M.-Griesheim	PA-I 401	30. 4. 1961
	2. Geruchverschlüsse und sämtliche Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen			
17	Kellerablauf mit Rückstau-Doppelverschluß System „Holthausen"	Math. Holthausen, Düsseldorf-Benrath	PA-I 393	31. 3. 1961
18	Kellerablauf	Passavant-Werke Michelbacher-Hütte b. Michelbach/Nassau	PA-I 394	31. 3. 1961
19	Rohrgeruchverschluß	Butzke-Werke AG., Berlin SW 68	PA-I 396	31. 3. 1961
20	Badewannen-Siphon Nr. 80	Metallwerk Morgenstern GmbH., Frankfurt/M.	PA-I 399	30. 4. 1961
	10. Kleinkläranlagen			
71	Mehrstöckige Klärgruben	OMS Deutsche Abwasser-Gesellschaft mbH., Wiesbaden	PA-I 391	31. 3. 1961
72	Zwei- u. Dreikammer-Faulgrube bzw. Dreikammer-Ausfaulgrube	Leopold Saak, Lockhausen i. L.	PA-I 397	30. 4. 1961
	Gruppe II			
	1. Benzinabscheider			
13	Benzinabscheider	Guß- u. Armaturenwerk Kaiserslautern	PA-II 402	30. 4. 1961
	2. Fettabscheider			
2	Ablauf für Fettabscheider	Passavant-Werke Michelbacher-Hütte b. Michelbach/Nassau	OA-II 403	30. 4. 1961

Wiesbaden, 8. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 20/07 — 2/56

606

Berufsvertretung der Apotheker;

hier: Landesapothekerkammer Hessen.

Bezug: Erlaß vom 15. Dezember 1955 — VII A/Pharm — Az.: 18 b 16 01 Tgb.Nr.: 5919/55 (St.Anz. S. 1307).

Von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen wurde am 19. Februar 1956

zum Präsidenten:

Apotheker Gustav Tauber, Rosen-Apotheke, Wächtersbach,

zum Vizepräsidenten:

Pharmazierat Dr. Alois Zweyrohn, Bechelmann'sche Apotheke, Pfungstadt,

gewählt.

Sitz der Landesapothekerkammer ist Frankfurt/M. Die Geschäftsstelle befindet sich in Frankfurt/M., Moselstr. 27, II, Telefon: 3 14 62 u. 3 25 41.

Nach § 5 der von mir am 15. März 1956 — VII A/Pharm — 18 h 16 01 Tgb.Nr. 1154/56 — genehmigten Satzung errichtet die Landesapothekerkammer Hessen folgende Untergliederungen:

Landesapothekerkammer Hessen — Zweigstelle Darmstadt,
Landesapothekerkammer Hessen — Zweigstelle Frankfurt/M.,
Landesapothekerkammer Hessen — Zweigstelle Kurhessen,
Landesapothekerkammer Hessen — Zweigstelle Wiesbaden.

Die Untergliederungen sind lediglich Verwaltungsstellen der Kammer.

In allen Fällen, in denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder der Verwaltungsübung die Berufsvertretung der Apotheker gutachtlich gehört wird, ist die Stellungnahme der Landesapothekerkammer Hessen (Anschrift: Frankfurt/Main, Moselstr. 27, II) einzuholen.

Wiesbaden, 19. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
— Öffentliches Gesundheitswesen —
Az.: VII A/Pharm — 18 b 16 01
Tgb.Nr.: 3010/56

607

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 15. bis 27. Oktober 1956 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen bitte ich mir über den zuständigen Regierungspräsidenten; Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 31. August 1956 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 25. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
VII B Az. 5 e 18

608

Prüfungspflicht von Impfstoffen zur aktiven Schutz- oder Präventiv-Impfung gegen Tollwut

Bezug: Erlaß vom 8. Juli 1949 — Abt. V/Öffentliches Gesundheitswesen — V/Pharm Tgb.Nr. 8689/49 — (St.Anz. 1949, S. 403).

Die in § 15 der „Vorschriften für die staatliche Prüfung der lagerfähigen avirulenten Impfstoffe zur aktiven Schutz- oder Präventivimpfung gegen Tollwut" festgelegte Prüfung der Schutzwirkung von Tollwut-Impfstoff im Tierversuch gibt nach neueren Erfahrungen keine solche Gewähr für die Wirksamkeit des Impfstoffes, wie sie von einer staatlichen Prüfung erwartet werden muß.

Sämtliche bisher benutzten Verfahren zur Feststellung der Wirksamkeit sind nach internationaler Prüfungspraxis noch unzuverlässig. Das Expertenkomitee für biologische Standardisierung bei der Welt-Gesundheits-Organisation (WHO) arbeitet z. Z. an der Schaffung eines internationalen Maßpräparates und an der Schaffung einer internationalen Einheit für die Wertbemessung der Tollwutimpfstoffe.

Der mit Erlaß vom 8. 7. 1949 eingeführte Prüfungszwang für die o. a. Impfstoffe wird vorläufig aufgehoben. Die gleichzeitig veröffentlichten Prüfungsvorschriften werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Das Paul-Ehrlich-Institut ist angewiesen worden, neue Prüfungsmethoden bezüglich der Wirksamkeit auszuarbeiten und zu gegebener Zeit die entsprechend abgeänderte Prüfungsvorschrift zur Inkraftsetzung vorzulegen.

Wiesbaden, 19. 6. 1956

Der Hessische Minister des Innern
— Öffentliches Gesundheitswesen —
VII A/Pharm Az.: 18 h 16 29
Tgb.Nr.: 2993/56

Der Hessische Minister der Finanzen

609

Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen

Art. 1

(1) Die Staatliche Sportwetten GmbH Hessen, nachstehend kurz „Gesellschaft" genannt, führt im Lande Hessen entsprechend dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. 2. 49 (GVBl. 1949, S. 17), Sportwetten durch. Gegenstand der Sportwetten sind sportliche Wettbewerbe, insbesondere Fußballspiele.

(2) Die Gesellschaft kann jeweils durch besondere Bestimmungen anordnen, daß allein oder in Verbindung mit der gewöhnlichen Fußballwette Sonderwetten unter anderen Bedingungen abgeschlossen werden können. Soweit für diese Sonderwetten keine anderslautenden Bedingungen festgesetzt werden, gelten auch für diese die allgemeinen Wettbestimmungen.

(3) Bei Wetten für Veranstaltungen im Rahmen anderer Sportarten als Fußball sind diese Bestimmungen gleichfalls anzuwenden, sofern nicht durch besonders erlassene Zusatzbestimmungen Abweichungen hiervon festgelegt werden.

(4) Die Gesellschaft kann mit anderen deutschen Sport-Wett-Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Ausschüttung an die Gesamtzahl der bei den beteiligten Gesellschaften ermittelten Gewinner vereinbaren; ihren eigenen Wetten gegenüber gelten dabei ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2

(1) Jeder Wetter unterwirft sich mit der Einreichung eines Wettscheins diesen Wettbestimmungen.

(2) Ein Wettvertrag kann nur unter Verwendung eines amtlichen Wettscheines, der in der Regel aus 3 Teilen (A, B und C) besteht, abgeschlossen werden. Unter den Begriff des amtlichen Wettscheines fallen alle von der Gesellschaft herausgegebenen Wettscheinarten.

(3) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die sich auf Grund der Herstellung des Wettscheins ergeben. Kann auf Grund von Herstellungsmängeln (Druckfehlern usw.) ein rechtswirksamer Wettabschluß mit einem solchen Wettschein nicht erfolgen, so wird dem Wetter der Wetteinsatz zurückerstattet.

Art. 3

(1) Der Mindestwetteinsatz beträgt in der Regel DM 1,— für 2 Tipreihen (Doppelreihe). Für jeden weiteren Einsatz von DM 1,— können zwei weitere Tipreihen (Doppelreihen) ausgefüllt werden. Der Gesamtwetteinsatz für einen Wettschein ist in vollen DM-Beträgen zu entrichten. Die Gesellschaft behält sich vor, den Mindestwetteinsatz anders festzusetzen.

(2) Übersteigt die Anzahl der eingetragenen Tipreihen den geleisteten Wetteinsatz, so nehmen nur die bezahlten Tipreihen am Wettbewerb teil. Ausgeschlossen bleiben danach — ohne Rücksicht auf die Wettart, durchlaufend von rechts nach links gerechnet — soviel Tipreihen, als durch den Wetteinsatz nicht gedeckt sind.

(3) Die Gesellschaft kann für die Entgegennahme und Bearbeitung der Wettscheine Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Bekanntgabe der Gebührensätze erfolgt durch Abdruck auf den Wettscheinen.

Art. 4

(1) Die Gesellschaft kann Blanko-Wettscheine herausgeben, die ohne Anführung von Spielpaarungen eines bestimmten Wettbewerbes für jeden Spieltag anwendbar sind.

(2) Der Wetter, der sich in diesem Fall über die Spielpaarungen des jeweiligen Spieltages selbst zu unterrichten hat, trägt entsprechend i h r e r durchlaufenden Numerierung seine Voraussagen ein.

(3) Die Teilnahme an einem Wettbewerb regelt sich nach Art. 8, Abs. 3, Satz 2.

Art. 5

(1) Eine Wette kann auch in abgekürzter Schreibweise auf besonderen von der Gesellschaft herausgegebenen Wettscheinen eingetragen werden.

(2) Wetten im Sinne des Abs. 1 sind nur vollmathematische Systemwetten allein (einschl. Permutation) oder in Verbindung mit Blockwetten. Wetten nach anderen Systemen werden nur dann angenommen, wenn sie voll ausgeschrieben sind.

(3) Entspricht der Wetteinsatz für eine Systemwette nicht mindestens den zu bezahlenden Tipreihen oder entsprechen die Eintragungen nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Abwandlung nach dem für die Systemwette zugelassenen Grundsätzen, so nimmt der Wettschein nicht am Wettbewerb teil.

(4) Der Abschluß der hier in Frage stehenden Wetten im einzelnen regelt sich nach den von der Gesellschaft herausgegebenen besonderen Richtlinien. Im übrigen gelten auch für diese Wetten die allgemeinen Wettbestimmungen.

Art. 6

(1) Gegenstand der Wette sind die Voraussagen (Tips) der Ergebnisse einer jeweils von der Gesellschaft festzusetzenden Anzahl von Spielen, und zwar in bezug auf Sieg, Niederlage oder Unentschieden. Die Gesellschaft kann auf einem Wettschein mehrere Wettarten zur Anwendung bringen, wobei dem Wetter freigestellt ist, Wetten nach der einen oder anderen Wettart oder nach mehreren Wettarten abzuschließen.

(2) Die zu wertenden Fußballspiele werden von der Gesellschaft bestimmt.

(3) Der linksstehende Club wird mit „1", der rechtsstehende mit „2" bezeichnet. Wer auf „1" als Sieger tippt, trägt die Ziffer „1" in das entsprechende Feld der Tipreihe ein, wer auf „2" als Sieger tippt, trägt die Ziffer „2" ein, wer ein Spiel mit „unentschieden" voraussagen will, trägt die Ziffer „0" ein. Alle Felder einer Tipreihe sind in vorstehender Weise auszufüllen.

(4) Die Eintragungen der Ziffer 1 und 2 haben in arabischen Ziffern zu erfolgen. Die Verwendung römischer Ziffern ist unzulässig. In römischen Ziffern vorgenommene Eintragungen sind ungültig.

Art. 7

(1) Eintragungen sollen mit Tinte, Tintenstift oder mit Schreibmaschine vorgenommen werden. Sie müssen deutlich geschrieben sein und dürfen keine Änderungen aufweisen, welche Zweifel an der eindeutigen Bestimmung einer Ziffer als „1", „2" oder „0" zulassen. Eintragungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für die vorschriftsmäßige Ausfüllung ist der Wetter selbst verantwortlich. Die Gesellschaft haftet nicht für Eintragungen irgendwelcher Art, die eine Annahmestelle auf einem Wettschein für einen Wetter vornimmt.

(2) Weichen die Eintragungen in einer Tipreihe eines Wettscheinteils von denen der entsprechenden Tipreihe eines anderen Teiles ab, so kann diese Tipreihe nur insoweit als für eine Gewinnfeststellung maßgebend anerkannt werden, als richtige Voraussagen auf den Teilen B und C in den entsprechenden Feldern dieser Tipreihe übereinstimmend im Sinne des Abs. 1 eingetragen sind.

(3) Die Anschrift des Wetters auf dem Wettschein muß eindeutig den Namen oder die Bezeichnung des im Falle eines Gewinnes allein empfangsberechtigten Wetters erkennen lassen.

(4) Ist auf dem Wettschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Auszahlung eines Gewinnes nur gegen Herausgabe des A-Teiles an die Gesellschaft nach Ablauf der in Art. 12 festgelegten Fristen erfolgen. Die Herausgabe des A-Teiles eines Wettscheines kann auch zur sachgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen verlangt werden.

Art. 8

(1) Zur Teilnahme an einem Wettbewerb hat

a) der W e t t e r einen ordnungsgemäß ausgefüllten Wettschein unter gleichzeitiger Entrichtung des entsprechenden Wetteinsatzes bis zu dem bekanntgegebenen Annahmeschluß-Termin bei einer Annahmestelle abzugeben (Barwette) oder einer Hauptstelle einzusenden (Fernwette),

b) die A n n a h m e s t e l l e den abgegebenen Wettschein mit einer Kontrollmarke und mit der Bezeichnung der Annahmestelle o d e r d i e H a u p t s t e l l e den eingesandten Wettschein mit einer Kontrollnummer und der Bezeichnung der Hauptstelle zu versehen.

(2) Die Teile B und C des Wettscheines gelten als Urkunden über den Abschluß einer Wette und sind allein als maßgebende Belege für die Teilnahmeberechtigung und Gewinnfeststellung anzusehen. Sie werden mit Einreichung eines Wettscheines bei einer Annahmestelle oder Hauptstelle Eigentum der Gesellschaft. Der A-Teil eines Wettscheines wird dem Wetter wieder ausgehändigt.

(3) Die einen Wettschein entgegennehmende Annahmestelle ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der Wetter einen Wettschein ordnungsgemäß ausgefüllt hat. Alle Wettscheine gelten für den Wettbewerb, der dem Eingang des Wettscheines bei der Zentrale folgt. Dies gilt ohne Rücksicht auf evtl. vom Wetter eingetragene oder auf dem Wettschein vorgedruckte Wettbewerbs-Kennzeichnungen.

(4) Die Entgegennahme eines Wettscheines gilt nicht als Beweis dafür, daß die für die ordnungsgemäße Ausfüllung und Einreichung gesetzten Bedingungen erfüllt sind.

(5) Die Annahmestellen und Hauptstellen haben bei der Bearbeitung und Verwahrung der eingereichten Wettscheine die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden und die hiernach sich ergebenden verkehrsüblichen Sicherungen zu treffen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, trägt das Risiko für den Verlust oder den nicht rechtzeitigen Eingang der Wettscheinteile B und C bei der Gesellschaft der Wetter. Dies gilt nicht, wenn Wettscheinteile auf Grund vorsätzlichen Verhaltens einer Annahmestelle oder Hauptstelle in Verlust geraten oder nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen.

Art. 9

(1) Der Wettvertrag ist nur rechtswirksam, wenn der Wettschein vor dem Zeitpunkt, in dem die Wettscheine in amtlichen Verschluß genommen werden, bei der Zentrale der Gesellschaft eingeht.

(2) Die Gesellschaft haftet nur für Schäden, die schuldhaft nach Eingang der Wettscheinteile bei der Zentrale verursacht werden.

(3) Für Schäden, die durch Landfriedensbruch, sonstige innere Unruhen, höhere Gewalt, Streiks, Feuer- und Wasserschäden usw. entstehen, haftet die Gesellschaft nicht.

Art. 10

(1) Zur Ermittlung der Gewinner wird jeweils eine Tipreihe geschlossen gewertet, d. h. auf Grund der Spielergebnisse des jeweiligen Wettbewerbes wird die Anzahl der richtigen Voraussagen jeder Tipreihe festgestellt.

(2) Entscheidend ist grundsätzlich das nach Ablauf der normalen Spielzeit von 2 × 45 Minuten festgestellte Spielergebnis. Wird jedoch ein Spiel, das nach der normalen Spieldauer von 2 × 45 Minuten unentschieden ausgegangen ist, nach den Sportsatzungen verlängert, so gilt das nach Ablauf der Spielverlängerung festgestellte Spielergebnis.

(3) Sollte ein Spiel, gleich aus welchem Grunde, wiederholt werden, so wird in allen Fällen das erste Spiel, jedoch nicht das Wiederholungsspiel, gewertet, gleichgültig, an welchem Tage es ausgetragen wird.

(4) Ist ein Spiel als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel usw. angesetzt und wird es, gleich aus welchem Grunde, als Freundschaftsspiel ausgetragen, so wird das Spiel gewertet.

(5) Wird ein Spiel entgegen dem ursprünglichen Ansatz auf einen anderen Platz verlegt, so wird das Spiel, wie auf dem Wettschein eingetragen, gewertet. An der Bezeichnung von Club 1 und Club 2 ändert sich nichts.

(6) Wird ein internationales Länderspiel entgegen dem ursprünglichen Ansatz an einen Spielort in einem anderen Staatsgebiet verlegt, so wird das Spiel nicht gewertet.

(7) Spiele, die — gleich aus welchem Grunde — abgebrochen wurden, werden nicht gewertet.

(8) Bei Spielen, die innerhalb eines Wettbewerbes, der mehrere Tage umfaßt, an sich für einen bestimmten Tag angesetzt sind, ist der Wechsel des Spieltages innerhalb des Wettbewerbes unbeachtlich. Dagegen werden Spiele, die entgegen der Ankündigung früher als an dem ersten oder nach dem letzten Tag des jeweiligen Wettbewerbes stattfinden, nicht gewertet.

Art. 11

(1) 50% des Wettumsatzes — gegebenenfalls der Gesellschaft und der mit ihr in einer Wettgemeinschaft zusammengeschlossenen Sportwettunternehmen — werden als Gewinn an die Wetter ausgeschüttet. Enthält der Wettschein verschiedene Wettmöglichkeiten (z. B. Zehner- und Zwölfer-Wette) so werden die Wetter gleicher Art in einer Klasse zusammengefaßt. Innerhalb dieser Klasse werden die Gewinne je nach der Zahl der richtigen Voraussagen (Tips) grundsätzlich in drei gleichen Rängen verteilt.

(2) Gewinner im ersten Rang ist, wer alle Spielergebnisse eines Wettbewerbes in einer Tipreihe richtig vorausgesagt hat, Gewinner im zweiten Rang, wer ein Spielergebnis nicht richtig vorausgesagt hat, Gewinner im dritten Rang, wer zwei Spielergebnisse nicht richtig vorausgesagt hat.

(3) Werden bei einem Wettbewerb nicht alle Spielergebnisse richtig vorausgesagt, so gilt als Gewinner im ersten Rang, wer die jeweils höchste Anzahl richtiger Spielergebnisse, als Gewinner im zweiten Rang, wer die zweithöchste Anzahl richtiger Spielergebnisse, als Gewinner im dritten Rang, wer die dritthöchste Anzahl richtiger Spielergebnisse vorausgesagt hat (gleitende Gewinnskala).

(4) Bei mehreren Gewinnern in einem Rang wird die Ausschüttungssumme dieses Ranges gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die errechnete Gewinnquote wird auf 0,05 DM abgerundet.

(5) Werden in einer Wettart nur 8 Spiele gewertet, so wird die Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart in zwei Rängen zu gleichen Teilen ausgeschüttet. Können nur sieben oder weniger Spiele gewertet werden, so wird die gesamte Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart in einem Rang ausgezahlt.

(6) Gewinnquoten unter 1,— DM werden nicht ausgezahlt. Die Gewinnausschüttungssumme eines Ranges, dessen Gewinquote unter 1,— DM liegt, wird den übrigen Rängen der betreffenden Wettart dieses Wettbewerbes zugerechnet.

(7) Erreicht die Gewinnquote auch in dem Falle, daß die gesamte Gewinnausschüttungssumme einer Wettart nur in einem Rang auszuzahlen wäre, nicht den Betrag von 1,— DM, so wird die gesamte Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart der entsprechenden Gewinnausschüttungsssumme des nächsten Wettbewerbes zugeschlagen. Dasselbe gilt, wenn keines der für einen bestimmten Wettbewerb vorgesehenen Spiele stattfindet oder kein Spiel gewertet werden kann. Für den letzten Wettbewerb des Spieljahres kann die Gesellschaft eine andere Regelung treffen.

Art. 12

(1) Die Gewinner werden durch die Gesellschaft in Wiesbaden ermittelt.

(2) Sämtliche Gewinne im Betrage bis zu DM 500,— werden grundsätzlich sofort ausgezahlt. Gewinne, die den Betrag von DM 500,— übersteigen, werden nach Ablauf einer 8tägigen Einspruchsfrist, vom Wettage an gerechnet, zur Zahlung angewiesen. Die Gewinner mit einem Gewinnbetrag von mehr als DM 500,— werden von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt. Alle Wetter, die am 4. Tage nach dem Wettag nicht im Besitz einer Gewinnbenachrichtigung sind, aber glauben, zu den Gewinnern mit einem Gewinnbetrag von mehr als DM 500,— zu gehören, müssen ihren Anspruch persönlich oder schriftlich per Einschreiben unter Vorlage des A-Teils des Wettscheines anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb von 8 Tagen nach dem Wettage bei der Gesellschaft eingegangen sein.

(3) Alle Gewinne mit einem Betrag von weniger als DM 500,—, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Wettage bei den Gewinnern eingegangen sind, müssen unter Vorlage des A-Teiles bei der Gesellschaft reklamiert werden. Die Einspruchsfrist beträgt 1 Monat, gerechnet vom Wettage.

(4) Wird bei einem Wettbewerb in einer Wettart nicht die höchstmögliche Anzahl richtiger Voraussagen erzielt, so erfolgt die gesamte Gewinnauszahlung für diese Wettart sowie die Festsetzung der Rangfolge gemäß Art. 11, Abs. 2 bzw. Abs. 3 erst nach Ablauf einer 8tägigen Einspruchsfrist, vom Wettage an gerechnet.

(5) Die durch die Gesellschaft bekanntgegebenen Gewinnquoten von mehr als DM 500,— gelten als vorläufig; sie werden durch berechtigte Gewinnansprüche, die innerhalb der in Abs. 2 vorgesehenen Frist angemeldet werden, entsprechend geändert.

(6) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden.

(7) Die Wettscheine eines Wettbewerbes, die nicht die für einen Gewinnanspruch erforderliche Anzahl richtiger Voraussagen (Tips) aufweisen, werden 2 Monate aufbewahrt.

Art. 13

(1) Die Anmeldung von Gewinnansprüchen nach Art. 12

müssen der Gesellschaft in Wiesbaden spätestens am letzten Tage der festgesetzten Fristen zugegangen sein, andernfalls der Wetter von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: Nummer des Wettbewerbes, Nummer des Wettscheines, Nummer der Kontrollmarke und Zeichen der Annahme- oder Hauptstelle. Angemeldete Ansprüche, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, da eine Bearbeitung wegen dieses Mangels nicht erfolgen kann.

Art. 14

Kann der Wetter infolge höherer Gewalt (z. B. Krankheit oder Tod) seinen Anspruch auf Gewinn nicht innerhalb der in den Wettbestimmungen festgelegten Einspruchsfrist geltend machen, so können er oder seine Erben auch noch innerhalb von acht Wochen seit dem Wettage ihre Ansprüche auf den Gewinn bei der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen anmelden, wenn sie durch öffentliche Urkunden (z. B. amtsärztliches Zeugnis, Sterbeurkunde) nachweisen, daß der Wetter seinen Anspruch infolge höherer Gewalt nicht innerhalb der in den Wettbestimmungen festgelegten Einspruchsfrist geltend machen konnte. In diesem Falle erlischt der Anspruch erst nach 2 Monaten nach dem Wettage.

Art. 15

(1) Die Gewinne sind einkommensteuerfrei.

(2) Gewinne, die infolge mangelnder oder ungenauer Anschrift nicht zustellbar sind oder nicht innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, verfallen nach Ablauf von 2 Monaten.

(3) Die Namen der Gewinner dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung bekanntgegeben werden.

Art. 16

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Ein von der Gesellschaft bestrittener Anspruch kann nur binnen einer Frist von 2 Monaten seit dem Zugang des ablehnenden Bescheides der Gesellschaft im Klagewege geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

Art. 17

Diese Wettbestimmungen treten an Stelle der bisher geltenden Wettbestimmungen vom 16. 6. 1955 (St.Anz. 1955, S. 656) mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wiesbaden, 14. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen

610

Ausführungsbestimmungen für das Rechnungsjahr 1956 zum Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 30. Mai 1956

Auf Grund des § 33 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 30. Mai 1956 (GVBl. S. 107) wird für das Rechnungsjahr 1956 bestimmt:

Erster Abschnitt: Steuerverbund

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse —

Im Kalenderjahr 1955 sind dem Land aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zugeflossen.	688 364 000 DM
Im gleichen Zeitraum hat das Land im Finanzausgleich unter den Ländern	540 000 DM
gezahlt, so daß	687 824 000 DM

der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für das Rechnungsjahr 1956 zugrunde zu legen sind.

Die Finanzausgleichsmasse beträgt demnach 18,5 v.H. von 687 824 000 = 127 247 440 DM oder abgerundet 127 247 000 DM.

Zu § 2 — Finanzzuweisungen —

Für Zuweisungen nach § 2 stehen im Rechnungsjahr 1956 folgende Beträge zur Verfügung:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	33 000 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	9 000 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise	30 000 000 DM
4. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten	2 000 000 DM
5. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes	11 072 000 DM
zusammen	85 072 000 DM

Zu § 3 — Zweck- und Bedarfszuweisungen —

Zur Leistung der Zweck- und Bedarfszuweisungen werden im Rechnungsjahr 1956 zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt	1 000 000 DM
2. für den Landesausgleichsstock	8 000 000 DM
3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	1 000 000 DM
4. für Beihilfen nach dem Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	3 000 000 DM
5. a) für Polizeikostenzuschüsse	19 000 000 DM
b) für Straßenunterhaltungszuschüsse	2 900 000 DM
c) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	2 275 000 DM
d) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde	3 000 000 DM
e) für die Grundsteuerausfallentschädigung	2 000 000 DM
	42 175 000 DM

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

Zu § 6 — Bedarfsmeßzahl —

Abs. 2

Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

a) als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 30. Juni 1955, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 maßgebend sind;
b) für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Straf- und Irrenanstalten — und die Zahl der Kinder unter 15 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
c) für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
d) für die Kriegszerstörungen die Schadensquote, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens 1952 mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt worden ist.

Die danach berechneten Hundertsätze des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet.

Abs. 3

Der Grundbetrag wird auf 63,50 DM festgesetzt.

Zu § 7 — Steuerkraftmeßzahl —

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

a) für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Oktober 1955;
b) für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Oktober 1954 bis 30. September 1955 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres durch den jeweils festgesetzten Hebesatz geteilt. Wird ein Hebesatz geändert, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;
c) für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Oktober 1954 bis zum 30. September 1955 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt.

Zu § 8 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen —

Abs. 1

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 79,921 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 4

Maßgebend ist das Ist-Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuer nach den kassenmäßigen Zahlungen aus den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen.

Anträge auf Anpassung der Schlüsselzuweisungen sind dem

Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. 5. 1957 vorzulegen.

Zu § 9 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte —

Der Grundbetrag wird auf 73,10 DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 10 bis 13

Der Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 3 wird auf 29,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 78,448 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 13 Abs. 1).

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 7 entsprechend.

III. Umlagen

Zu § 14 — Kreisumlagen —

Abs. 1

Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden und die Gemeinden lebensfähig bleiben.

Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 gelten entsprechend. Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen gemäß Nr. 1 letzter Halbsatz sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. 5. 1957 vorzulegen. In diesen Fällen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 und § 7 mit der Maßgabe, daß

a) der Berechnung der Bedarfsmeßzahlen die Einwohnerzahlen nach den Fortschreibungsergebnissen von 30. 6. 1956,
b) der Berechnung der Steuerkraftzahlen
   aa) die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Grundstücken nach dem Stand vom 1. 10. 1956,
   bb) die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. 4. 1956 bis 31. 3. 1957 ermittelt werden,
   cc) die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach den vom 1. 4. 1956 bis 31. 3. 1957 geleisteten Zahlungen

zugrunde zu legen sind.

Wegen der Verwendung des Vergnügungssteueraufkommens als Umlagegrundlage für die Kreisumlage im Rechnungsjahr 1956 wird auf § 30 des Gesetzes verwiesen. Die Einnahmen der Gemeinden und der Landkreise an Vergnügungssteuer sind den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik zu entnehmen.

Abs. 3—5

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt.

   Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen und die Einnahmen an Vergnügungssteuer dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.
b) Wird der Umlagesatz nach Abs. 3 Satz 3 erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 30. 11. 1956 beschlossen — soweit erforderlich genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz.
d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1955 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1955 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1955 (nicht — wie bisher — gewogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können.

   Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteuersollaufkommen 1955 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1955 des Kreises. Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 v. H., höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen.

   Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Zu § 15 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes —

Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit Ausnahme der Ausführungsbestimmungen über die Verwendung des Vergnügungssteueraufkommens als Umlagegrundlage für die Kreisumlage (§ 14 Abs. 2 Nr. 3).

Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

Zu § 16 — Polizeikostenzuschüsse —

Abs. 1

Der Berechnung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1956 wird die Zahl der anerkannten und besetzten Polizeivollzugsbeamtenstellen nach dem Stand vom 1. 4. 1956 (für das erste Halbjahr) und 1. 10. 1956 (für das zweite Halbjahr) zugrunde gelegt.

Zu § 17 — Straßenunterhaltungszuschüsse —

Für die Berechnung der Straßenunterhaltungszuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 31. 3. 1956 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. 6. 1955 maßgebend.

Zu § 18 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter —

Der Berechnung dieser Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. 6. 1955 zugrunde gelegt.

Zu § 19 — Erstattung des Pflegegeldes für Blinde —

Die Erstattung des Pflegegeldes für Blinde regelt der Minister des Innern durch Erlaß.

Zu § 22 — Schulstellenbeiträge —

Ausführungsbestimmungen hierzu werden gesondert erlassen.

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 31

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Rechnungsjahr 1956 sind bekanntgegeben worden. Berichtigungen sind bis zum 1. September 1956 zu beantragen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistung zu stellen.

Änderungen der dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Oktober 1955 eintreten, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Nr. 1.

Wiesbaden, 11. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen	**Der Hessische Minister des Innern**
III b/21 — LG 40 003	IV c 33 b 020 — 01

611

G 131;

hier: Berücksichtigung des nichtberufsmäßig abgeleisteten Wehrdienstes als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Im Entwurf eines Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes (BT-Drucksache 1549) ist in § 139 Abs. 1 Nr. 13 folgende Neufassung des § 114 BBG vorgesehen:

„Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat."

Mit Rücksicht darauf, daß hiernach in den Fällen des § 114 BBG für die unter das G 131 fallenden Personen, die am 31. 8. 1953 nach dem G 131 Versorgung zu erhalten hatten, ein Zahlungsausgleich ab 1. 9. 1953 vorzunehmen sein wird, hat sich der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß § 114 BBG in der vorstehend genannten Neufassung für diesen Personenkreis schon jetzt angewendet wird.

Da § 114 BBG nach § 2 Versorgungsanpassungsgesetz vom 18. 3. 1952 (GVBl. S. 84) auch für die unter § 63 G 131 fallenden Versorgungsberechtigten Anwendung findet, gilt die vorstehende vorläufige Regelung auch für diesen Personenkreis.

Wiesbaden, 14. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1660 A — 125 I/33

612

An den
Herrn Hessischen Minister des Innern
Wiesbaden

Herrn Hessischen Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Wiesbaden

Herrn Hessischen Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Wiesbaden

Besatzungs- und Stationierungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken;

hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit Großbauten der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstanden sind bzw. entstehen.

Bezug: 1. Mein Rundschreiben vom 10. 6. 1955 — IV/7 — 3630 — 1580/55 — Staatsanzeiger Nr. 28/55 v. 9. 7. 55 Seite 691;
2. Mein Rundschreiben vom 9. 9. 1955 — IV/7 — 3630 — 4140/55.

Die Antragsfrist für Schäden, die vor dem 31. 3. 1955 eingetreten sind, ist am 31. 10. 1955 abgelaufen (vgl. Abschn. III, Nr. 5 meines Bezugsgrundschreibens 1.)

Im Interesse der Rechtssicherheit und einer beschleunigten Abwicklung der Verwaltungsarbeit hat der Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben vom 9. 5. 1956 — II E/1 — BL 1534 b — 1/56 — bestimmt:

Anträge wegen Schäden, die vor dem 1. Mai 1956 entstanden sind, müssen bis spätestens zum 31. Oktober 1956 und Anträge wegen Schäden, die nach den 30. April 1956 eintreten, müssen binnen 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadens eingereicht werden.

Nach Maßgabe meiner Runderlasse vom 16. 1. 1956 — IV/7 — 3639 — 6720/55 — und vom 2. 2. 1956 — IV/7 — 3639 a — 426/56 — (Ihnen nachrichtlich übermittelt) entscheidet die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. — Landesvermögensabteilung — über alle Entschädigungsanträge wegen Schäden an Straßen, Wegen und Brücken. Hierzu bemerke ich ergänzend:

Die Ausführungen in Abschnitt III, Nr. 2 des Bezugsrundschreibens 1 und im letzten Absatz des Bezugsrundschreibens 2, nach denen Anträge von Gemeinden, Stadtkreisen und Privaten über das zuständige Amt für Verteidigungslasten zu stellen waren, sind gegenstandslos geworden. Sämtliche Anträge der o. a. Art sind bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. — Landesvermögensabteilung — Frankfurt/M., Adickesallee 32, einzureichen. Die Oberfinanzdirektion wird erforderlichenfalls beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten Rückfrage wegen evtl. bereits geleisteter Entschädigungszahlungen halten.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden in diesem Sinne zu unterrichten.

Wiesbaden, 12. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
IV/7 — 3639 — 47
3639 a — 1

613

Richtlinien zu § 110 HBG i. d. F. v. 11. 11. 1954 (GVBl. S. 239)

Bezug: Mein Runderlaß v. 18. 10. 1955 — P 1604 A — 650 — I/33 (St.Anz. S. 1155).

Zu Ziffer 2 der auf Grund meiner Anordnung v. 18. 10. 1955 (St.Anz. S. 1155) sinngemäß auf den nach dem HBG zu behandelnden Personenkreis anzuwendenden Richtlinie des Bundes zu § 139 BBG — § 110 HBG bemerke ich ergänzend:

Ob die Voraussetzungen einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der vollen Erwerbsfähigkeit vorliegen, wird wesentlich von der Lage des Einzelfalles abhängen. Im allgemeinen ist nur dann eine vorübergehende Beeinträchtigung der vollen Erwerbsfähigkeit anzunehmen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der unfallverletzte Beamte nach einer nicht allzulangen Schonung wieder in den Besitz der vollen Leistungsfähigkeit kommen wird. Anders ist es jedoch, wenn die Erwerbsfähigkeit des unfallverletzten Beamten zunächst auf längere Sicht beeinträchtigt sein wird, selbst wenn Aussicht besteht, daß der Grad der Erwerbsunfähigkeit nach mehreren Monaten geringer wird oder der Beamte schließlich doch die volle Erwerbsfähigkeit erlangt. In diesen Fällen ist die Voraussetzung zur Gewährung eines Unfallausgleichs als erfüllt anzusehen.

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 15. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 694 — I/33

614

Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Mai 1956 — P 2104 A — 4 — I/31 (St.Anz. S. 520).

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 26. März 1956 einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte abgeschlossen, der den mit meinem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 26. März 1956 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. abgeschlossenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 26. März 1956 sehe ich ab.

Wiesbaden, 15. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 249 — I/31

* Anlage

Abschrift

Tarifvertrag vom 26. März 1956

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung — andererseits
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. April 1956 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —, Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —, Hamburg
andererseits

am 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Tarifangestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 26. März 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 26. 3. 1956

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Oeftering

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
gez. Dr. Klett gez. Dr. Bremme

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —
gez. Rühl gez. Skowronek

615

Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
Bezug: Mein Erlaß vom 7. Mai 1956 — P 2104 A — 4 — I 31 (St.Anz. S. 520)

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — am 26. März 1956 einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte abgeschlossen, der den mit meinem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 26. März 1956 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 26. März 1956 sehe ich ab.

Wiesbaden, 15. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 170 — I 31

* Anlage

Abschrift

Tarifvertrag vom 26. März 1956

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits

und
dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —
andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. April 1956 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —, Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —, Hamburg
andererseits

am 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Tarifangestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 26. März 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Der Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen vom 31. Juli 1953 wird mit Wirkung vom 31. März 1956 aufgehoben.

§ 4

(1) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 26. 3. 1956

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Schillinger

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Zietsch

Für den Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —
gez. Dr. Kühn gez. Dr. Goldbach
Beisitzer 2. Vorsitzender

616

Durchführung des HBG, BBG und des G 131;
hier: Feststellung der Steigerungsbeträge nach § 86 Abs. 2 HBG, § 115 Abs. 2 BBG bei Leistung von Höherversicherungsbeiträgen

Nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. 3. 1951 (BGBl. I S. 188) können von dem Versicherten Höherversicherungsbeiträge zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen geleistet werden.

Soweit Höherversicherungsbeiträge, an denen der öffentlich-rechtliche Dienstherr nicht beteiligt ist, zu einer Pflichtversicherung für Zeiten geleistet worden sind, die nach § 86 Abs. 2 HBG, § 115 Abs. 2 BBG als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, ist die aus der Höherversicherung für diese Zeiten sich ergebende Rente nicht nach § 86 Abs. 2 HBG, § 115 Abs. 2 BBG auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Die nach dem Gesetz vom 14. 3. 1951 entrichteten Beiträge werden in den Rentenbescheiden der Versiche-

rungsträger gesondert aufgeführt, so daß es möglich ist, festzustellen, welche Steigerungsbeträge auf die Höherversicherungsbeiträge entfallen.

Wiesbaden, 18. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 691 — I/33
P 1607 A — 1150 — I/33

617 **Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete**

Bezug: Erlaß vom 26. März 1956
O 6000/5 — allg. — III a/83
P 1730 A — 61 — I/34 — St.Anz. S. 373 —

Der Bezugserlaß ist wie folgt zu berichtigen:

a) Anlage B/I Ziffer 5 Abs. 3 Satz 2
statt: „Drei Monate vor Tilgung der ersten drei Drittel des Beitrags..."
ist zu setzen: „Drei Monate vor Tilgung der ersten zwei Drittel des Beitrags...".

b) Antragsmuster zur Anlage B/II
In Ziffer 9 des Antragsmusters sind das Datum und das Aktenzeichen der Richtlinien zu ändern in „26. März 1956 Az. — O 6000/5 — allg. — III a/83".
P 1730 A — 61 — I/34

Wiesbaden, 21. 6. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/5 — allg. — III a/83

Hessisches Landesvermessungsamt

618 **Amtliche Karten**

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 15. 9. 1951 — 5420/51 — (St.Anz. 51, S. 598) werden die mit Erlaß des Herrn Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. 5. 1956 — Az K/5420 B — 10 — VI/3 — geänderten Preise für die Top. Karte 1 : 25 000 bekanntgegeben:

Top. Karte 1 : 25 000 (Meßtischblatt) einfarbig	2,00 DM
Top. Karte 1 : 25 000 (Meßtischblatt) mehrfarbig	2,40 DM.

Die neuen Kartenpreise treten am 1. Juli 1956 in Kraft.

Hessisches Landesvermessungsamt

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

619

Berufsschulunterricht für Lehrlinge aus den Streu- und Splitterberufen;
hier: Private Zentralberufsschulen

I.

1. In letzter Zeit mehren sich die Anträge von Berufsverbänden, Lehrlinge aus den Streu- und Splitterberufen in Fachklassen der von den Verbänden getragenen (privaten) Zentralberufsschulen in fachlichen Lehrgängen zusammenzuziehen. Gegen solche Bestrebungen ist nichts einzuwenden, wenn die Kurse neben der Fachausbildung auch eine den Lehrplänen der öffentlichen Berufsschulen entsprechende Unterweisung in allgemeinbildenden Fächern bieten und die Stundenzahl der Lehrgänge innerhalb eines Jahres mindestens 320 Unterrichtsstunden umfaßt. Im Interesse einer guten fachlichen Ausbildung begrüße ich diese Bestrebungen und bitte, sie nach Möglichkeit zu unterstützen.

2. Zu unterscheiden sind innerhalb des Landes Hessen:

a) Ersatzschulen nach dem Privatschulgesetz vom 27. 4. 1953 (GVBl. S. 57). Gemäß § 5 sind Privatschulen Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lehr- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen. Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Zuständige Behörde ist der Regierungspräsident. Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schüler aufzunehmen (§ 6 Abs. 3 Privatschulgesetz).

b) Für andere private berufsbildende Schulen (Ergänzungsschulen) ist die Anerkennung nach § 10 Abs. 2 a des Schulpflichtgesetzes vom 27. 5. 1950 (GVBl. S. 68) erforderlich. Die Entscheidung über die Anerkennung behalte ich mir vor. Die Anerkennung wird jeweils im Amtsblatt veröffentlicht.

3. Für alle privaten Zentralberufsschulen (Ersatzschulen und Ergänzungsschulen) außerhalb des Landes Hessen gilt Absatz 2 b entsprechend.

II.

1. Mit dem Besuch der unter I. 2. a und b genannten Unterrichtseinrichtungen wird die Berufsschulpflicht ohne weiteres erfüllt. Eine besondere Zuweisung der Schüler an diese privaten Zentralberufsschulen ist nicht erforderlich.

Es steht in freiem Ermessen des Schulpflichtigen bzw. deren nach § 13 Schulpflichtgesetz für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen, ob eine solche Unterrichtseinrichtung an Stelle der örtlich zuständigen Berufsschule besucht wird.

2. Zur Kontrolle der Erfüllung der Schulpflicht ordne ich für diese Fälle auf Grund § 15 des Schulpflichtgesetzes an: Beabsichtigt der Schulpflichtige an Stelle der örtlich zuständigen öffentlichen Berufsschule im Laufe des Schuljahres einen Lehrgang an einer privaten Zentralberufsschule zu besuchen, hat er vor Beginn des Schuljahres dem Direktor der örtlich zuständigen Berufsschule (Stammberufsschule) die Einberufung zu dem Lehrgang vorzulegen. Der Direktor der örtlich zuständigen Berufsschule bestätigt dem Arbeitgeber (Lehrherrn) daraufhin schriftlich gegen Empfangsbescheinigung nach anliegendem Muster, daß der Berufsschulpflichtige für das laufende Schuljahr vom Besuch der örtlich zuständigen Berufsschule freigestellt ist.

Die private Zentralberufsschule bestätigt der örtlich zuständigen Berufsschule am Ende jeden Lehrgangs die Dauer der Teilnahme des Schülers. Falls ein Schüler der Einberufung nicht Folge leistet oder den Lehrgang vorzeitig verläßt, hat die private Zentralberufsschule unverzüglich die örtlich zuständige Berufsschule zu verständigen, damit die Erfüllung der Berufsschulpflicht durchgesetzt werden kann.

III.

Durch § 34 Abs. 1 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) sind auch die Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 12. 5. 1941 (RGBl. I S. 225) und die Verordnung zur Durchführung der VO über den Fortfall der Berufsschulbeiträge vom 20. 7. 1942 (RGBl. I S. 473) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgehoben und durch § 20 Abs. 2 des Schulkostengesetzes ersetzt worden. Diese Bestimmung regelt nur den interkommunalen Schullastenausgleich zwischen öffentlichen Körperschaften in Hessen. Privaten Schulträgern steht nach dem Schulkostengesetz kein Anspruch mehr gegen hessische Gebietskörperschaften auf Zahlung von Schulbeiträgen zu.

Im Interesse der privaten Schulen der Streu- und Splitterberufe empfehle ich, diese Einrichtungen durch freiwillige Schulbeiträge zu unterstützen.

IV.

Meine Runderlasse vom 3. 8. 1949 und 6. 2. 1951 betr.: Berufsschulpflicht für Binnenschifferlehrlinge im Lande Hessen (Amtsbl. S. 325 und S. 75) und vom 5. 1. 1954 betr. Berufsschulische Veranstaltungen für die Lehrlinge aus Streu- und Splitterberufen in Fachschulen; hier: Sägewerkerlehrlinge (Amtsbl. S. 13) werden aufgehoben.

V.

Auf Grund § 10 Abs. 2a des Schulpflichtgesetzes ist als Ersatz für den Berufsschulunterricht z. Z. der Besuch der Lehrgänge folgender privater Zentralberufsschulen anerkannt:

1. Berufserziehungsstätte für Sägewerke und verwandte Betriebe Bad Wildungen
(Staatlich anerkannte Zentralberufsschule für die Sägeindustrie)
2. Schifferberufsschule für den Rhein, Homberg/Niederrh.
3. Schifferberufsschule mit Internat, Petershagen
4. Bundeslehrlingsschule der Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. Solingen.

Die Liste wird bei Bedarf ergänzt (vgl. oben 2. b).

Wiesbaden, 21. 6. 1956

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/1 — III/2 — 231/9 — 56

*

Muster

Der Direktor der ..... Berufsschule
gegen Empfangsbescheinigung

Herrn
Firma .....
(Lehrherr/Arbeitgeber)

in .....

Betr.: Besuch einer privaten Zentralberufsschule als Ersatz für den Berufsschulunterricht

Der/die Berufsschulpflichtige .....
(Name — Vorname)

geboren am ..... wird auf seinen/ihren Antrag für das Schuljahr 19...../..... vom Besuch der .....-Berufsschule freigestellt unter der Voraussetzung, daß er/sie im Laufe des Schuljahres einen dreimonatigen Lehrgang der oben genannten privaten Zentralberufsschule besucht. Die Einberufung zu diesem Lehrgang vom ..... bis ..... hat vorgelegen.

Sollte sich hieran im Laufe des Schuljahres etwas ändern, insbesondere Umstände eintreten, die den Besuch des Lehrgangs unmöglich machen, ist dies unverzüglich der .....-Berufsschule anzuzeigen.

Der/Die Berufsschulpflichtige ist von dem Tage an, an dem Umstände, die dem Besuch der privaten Zentralberufsschule entgegenstehen, bekannt werden, verpflichtet, für den Rest des Schuljahres die .....-Berufsschule zu besuchen.

Auf die Bestimmungen der §§ 12—14 des Schulpflichtgesetzes vom 27. 5. 1950 (GVBl. S. 68) wird ausdrücklich hingewiesen.

620

Anordnung über den Pauschbetrag für die Schulfilm-Aufwendungen

Die Geltungsdauer meiner Anordnung vom 4. Mai 1955 (St. S. 527) für das Rechnungsjahr 1955 wird auf das Rechnungsjahr 1956 (vom 1. April 1956 bis 31. März 1957) erstreckt.

An die Stelle der Stichtage 15. Mai 1954 und 15. November 1954 treten der 15. Mai 1955 und der 15. November 1955.

Wiesbaden, 9. 5. 1956

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
V/3 — 771/9 — 56

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

621

Wahlergebnisse für die Wahl des Vorstandes der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Frankfurt am Main (§ 26 Absatz 4 WO.-Sozialvers.)

A. Vertreter der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten haben in der Sitzung der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung am 25. Mai 1956 zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt

als Vertreter (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter:

1. Karl Willmann, Frankfurt am Main, Freiligrathstraße 17 (Finanzamt Frankfurt a. M.-Außenbezirk)
   a) Adam Nickolai, Mottgers, Kreis Schlüchtern, Gartenstraße 11 (Forstamt Altengronau, Krs. Schlüchtern)
   b) Albert Brübach, Nieste bei Kassel, Witzenhausener Straße (Forstamt Kassel)
2. Albert Thiele, Frankfurt am Main, Gr. Fischerstraße 4 (Amt für Verteidigungslasten, Frankfurt a. M.)
   a) Franz Giesen, Frankfurt am Main, Freihofstraße 16 (Autostraßenamt Frankfurt a. M.)
   b) Peter Happel, Beltershausen, Kreis Marburg, Nr. 68 (Amt für Verteidigungslasten, Marburg/Lahn)

B. Vertreter des Landes Hessen als Arbeitgeber

Nach den Bestimmungen des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zu § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. 8. 1952 (BGBl. I S. 427) vom 22. 12. 1952, Dritter Teil, Nr. 8 (Staats-Anzeiger f. d. Land Hessen 1953, S. 3), wird die Vertretung des Landes Hessen in der Vertreterversammlung und im Vorstand von der Landesregierung geregelt.

In Ausführung dieser Bestimmungen hat der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 22. 3. 1956 — A II 54 i 2301 — 1080/56 — festgelegt, daß die Mitgliedschaft in den Organen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom Land Hessen durch die gleiche Personenzahl wahrgenommen wird, wie sie auf der Versichertenseite besteht. Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat mit Verfügung vom 16. 5. 1956 — A II 54 i 2301 — 1080/56 — und 12. 6. 1956 — A II 54 i 2301 — 1080/56 —

als Vertreter des Landes Hessen (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter im Vorstand der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung benannt:

1. Ministerialrat a. D. Reg.-Dir. Dr. Crisolli, Wiesbaden, Nerotal 15 (Hess. Ministerium der Finanzen, Wiesbaden)
   a) Ministerialrat a. D. Oberregierungsrat Dr. Kilian, Wiesbaden, Fritz-Kalle-Straße 13 a (Hess. Ministerium der Finanzen, Wiesbaden)
   b) Oberregierungsrat Dr. Ochs, Wiesbaden, Gustav-Adolf-Straße 8 (Hess. Ministerium der Finanzen, Wiesbaden)
2. Oberregierungsrat Dr. A. Mitsch, Bingen, Schloßbergstraße 46 (Hess. Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr)
   a) Regierungsrat Heinz Fischer, Wiesbaden, Josef-Brix-Straße 30 (Hess. Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr)
   b) Oberregierungsrat Dr. Max Zeppenfeld, Wiesbaden, Regerstraße 11 (Hess. Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden)

Die Wahl der Vertreter der Versicherten im Vorstand der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung kann binnen einer Frist von drei Wochen, gerechnet von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen an, schriftlich bei

der Abt. Sozialversicherung im Hessischen Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden, Landeshaus

angefochten werden (§ 26 Abs. 4 Satz 2, § 20 WO.-Sozialvers. Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 11. 8. 1954 — A II 54 b 1701 — 3594/54 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen, 1954, S. 839).

Frankfurt a. M., 13. 6. 1956

Der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahl des Vorstandes

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

622

Vertretung des Landes Hessen bei Arbeitsrechtsstreiten im Bereich der hessischen Landeskulturverwaltung

Gemäß Ziff. 2 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 21. 4. 1948 (St.Anz. S. 205) übertrage ich hiermit die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen im Bereich der Landeskulturverwaltung in allen Arbeitsrechtsstreiten auf den Leiter des Landeskulturamtes in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, innerhalb seines Geschäftsbereichs mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung im Einzelfall.

Wiesbaden, 18. 6. 1956

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b — 10 d 10 Tgb.Nr. 1006/56

Regierungspräsidenten

623 **KASSEL**

Zulassung von Buchmachergehilfen

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmachergehilfe bei dem Buchmacher Heinrich Döpfer, Kassel, Treppenstraße 11, für die Zeit vom 16. 6. 1956 bis zum 31. 12. 1956 für den Bezirk der Stadt Kassel zugelassen worden.

Kassel-Wilhelmshöhe, 12. 6. 1956

Der Regierungspräsident
I/1 Az. 73 c 02/09

624 **WIESBADEN**

Aufhebung der Gebrüder Sulzbach'schen Stiftung in Frankfurt/Main

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Lande Hessen vom 23. 4. 1956 (GVBl. S. 99) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Änderung von Stiftungen vom 10. 7. 1924 (PrGesSlg. S. 575) wird hiermit die am 16. 7. 1954 vom Vorstand der

Gebrüder Sulzbach'sche Stiftung
in Frankfurt/Main

beschlossene Aufhebung der Stiftung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Wiesbaden, 5. 6. 1956

Der Regierungspräsident
I 1 Az. 25 d 04.11 — 12/56

625

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juni 1956

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / —
Aktiva		(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		3 751	— 143 866
Inlandswechsel		226 747	— 37 919
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	186 292		
b) angekaufte	2 479	188 771	— 63 000
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	287		
b) Ausgleichsforderungen	12 085		
c) sonstige Sicherheiten	680	13 052	+ 1 358
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	—	— 26 117
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		8 863	+ 2 537
Sonstige Vermögenswerte		22 691	— 268
		472 840	— 267 275

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / —
Passiva		(in Tsd. DM)	
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		37 372	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	346 150		— 271 528
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	458		— 110
c) von öffentlichen Verwaltungen	10 258		+ 1 098
d) von alliierten Dienststellen	—		—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	20 741		— 2 715
f) von ausländischen Einlegern	12 890		+ 5 727
		390 497	— 267 528
Sonstige Verbindlichkeiten		14 971	+ 253
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 288 923 (— 11 834)			
		472 840	— 267 275

Frankfurt (Main), 16. 6. 1956

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Praktische Diätetik von Dr. R. W. Martin, Dozent, Dr. med. habil., Chefarzt des „Hessen-Sanatoriums", Bad Nauheim. Heft 3 der „Sonderdrucke der Nachrichten der Landesversicherungsanstalt Hessen".

Die Broschüre enthält in gedrängter Übersicht alles Wissenswerte über Diätfragen. In der Einleitung wird mitgeteilt, daß es sich um eine kurzgefaßte Darstellung von Vorträgen handelt, welche in einem Lehrgang über Diät und Sonderkost im Februar 1955 in Bad Soden-Allendorf für Wirtschaftsleiterinnen, Küchenleiterinnen und Diätassistentinnen gehalten worden sind. — Diese wertvolle, auch mit Nahrungstabellen versehene Veröffentlichung kann auch dem Medizinstudenten und selbst dem praktizierenden Arzt als Kompendium dienen. Im Schlußkapitel werden praktische Vorschläge für Ernährungshygiene im Sanatorium gemacht.

Die Schrift kann gegen Zahlung eines Beitrages zu den Selbstkosten in Höhe von DM 2,50 bei der Pressestelle der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt/Main, Gartenstraße 140, angefordert werden. Zahlung erbeten auf Postscheckkonto 198 15 Frankfurt/Main mit dem Zusatz: „Für Sonderdrucke".

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1956 | Wiesbaden, den 7. Juli 1956 | Nr. 27

Veröffentlichungen

1776

Obere Bauleitpläne der Stadt Dreieichenhain

Flächennutzungsplan, Generalbebauungs- und Baugebietsplan der Stadt Dreieichenhain.

Nach Beschluß des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt sind die nachgenannten oberen Bauleitpläne

Flächennutzungsplan,
Generalbebauungs- und
Baugebietsplan

der Stadt Dreieichenhain mit Wirkung vom 22. Februar 1956 rechtswirksam geworden.

Dreieichenhain (Krs. Offenbach a. M., 29. 6. 1956

Der Magistrat der Stadt Dreieichenhain
Stroh, Bürgermeister

1777

Verlegung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Lembach

Die Gemeinde Lembach, Krs. Fritzlar-Homberg, beabsichtigt, das in der Gemeinde gelegene Wegestück Flur 4, Flurstück 330/7, einzuziehen und eine Wegeverlegung auf das Flurstück 7/12, Flur 4, vorzunehmen, da hierfür ein allgemein öffentliches Interesse vorliegt.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt in der Zeit vom 20. Juni bis 20. Juli 1956 bei der unterzeichneten Behörde zu jedermanns Einsicht offen.

Lembach, 20. 6. 1956

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

1778

Einziehung eines öffentlichen Weges in Melsungen

Durch Beschluß der Wegebehörde vom 26. Juni 1956 ist der obere Teil des in der Gemarkung Melsungen gelegenen Feldweges „In der Leimenkaute", Ktbl. 26, Parz. 101, ca 80 lfdm, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentlicher Weg eingezogen worden.

Melsungen, 26. 6. 1956

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

1779

Einziehung eines Fußpfades in Weilburg

Der öffentliche Fußpfad zwischen der Adolfstraße und dem Odersbacherweg Flur 3 Parz. 433/321 in einer Größe von 65 qm soll eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung können innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden. Dort kann auch der Lageplan eingesehen werden.

Weilburg, 25. 6. 1956

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

1780

Zulassung als Rechtsbeistand

C 86/1: Dem Herrn Joseph Christ, Devisenberater und Helfer in Steuersachen in Frankfurt a. M., Zeppelin-Allee 41, habe ich das mündliche Verhandeln vor den Entschädigungskammern des Landgerichts in Wiesbaden gestattet. Insoweit ist er zugleich Rechtsbeistand.

Wiesbaden, 22. 6. 1956

Der Landgerichtspräsident

1781

Zulassung als Rechtsbeistand

S 1058/1: Dem Herrn Robert Schlesinger, Kaufmann in Bad Homburg v. d. H., habe ich das mündliche Verhandeln vor den Entschädigungskammern des Landgerichts in Wiesbaden gestattet. Insoweit ist er zugleich Rechtsbeistand.

Wiesbaden, 22. 6. 1956

Der Landgerichtspräsident

Aufgebotssachen

1782

2 F 1/56: Der Kaufmann Fritz Cronenberg, Schmillinghausen Nr. 66, hat das Aufgebot zur Ausschließung des nicht eingetragenen Miteigentümers des im Grundbuch von Herbsen, Bd. 3, Artikel 77, eingetragenen Grundstücks Flur 4, Parzelle 92/43, Ackerland, zum Berge hinauf, 26,25 Ar groß, Heinrich Cronenberg, gemäß § 927 BGB verlangt.

Der Miteigentümer Heinrich Cronenberg, der im Grundbuch nicht eingetragen ist, wird aufgefordert, bis spätestens in dem auf den 5. Oktober 1956, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Arolsen, 23. 6. 1956 **Amtsgericht**

1783

F 5/56: Der Landwirt und Metzger Johannes August Cassel in Arnsbach, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele in Borken, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Arnsbach, Bd. 7, Bl. Nr. 185, für die Stadt Borken (Städtische Sparkasse zu Borken) eingetragene, mit 8% jährlich verzinsliche Darlehnshypothek über 2400,— RM — in Worten: zweitauendvierhundert Reichsmark — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Oktober 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Borken (Bez. Kassel), 20. 6. 1956

Amtsgericht

1784

F 6/56: Der Schmied Peter Lindner, Heinrich Karls Sohn, wohnhaft in Haitz, Krs. Gelnhausen, Haus Nr. 34½, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Gelnhausen Art. 78 Abtlg. I Nr. 1 auf Fabrikarbeiter Carl Lindner II und Elise geborene Krebs, Haitz, eingetragenen Grundstücks Flur L Flurstück 50 Acker, in der Hammelsruh, 14,54 Ar, beantragt. Die eingetragenen Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, 19. September 1956, vormittags 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 23. 6. 1956 **Amtsgericht**

1785

2 F 1/56: Der Hypothekenbrief über die für die Landeskreditkasse in Kassel im Grundbuch von Rossdorf, Blatt Nr. 795 in Abt. III Nr. 13 eingetragene Hypothek von 2000,— GM ist kraftlos (Urt. v. 12. 6. 1956).

Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 6. 1956

Amtsgericht

1786

2 F 5/56: Der prakt. Arzt Dr. med. Wilhelm Schaacke aus Rauschenberg Krs. Marburg/L., Schmaleichertorstraße — vertreten durch Rechtsanwalt Malik, Kirchhain — hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 894, auf die Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 139 in Abt. III, eingetragene Grundschuld von 3500,— DM (dreitausendfünfhundert Deutsche Mark) gemäß §§ 1192, 1162 BGB beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den Dienstag, den 2. Oktober 1956 vor dem Amtsgericht in Kirchhain Bz. Kassel anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Grundschuldbriefes anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 6. 1956

Amtsgericht

1787

F 4/56: Der Stellmachermeister Wilhelm Gunkel aus Schemmern hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Schemmern, Band XIII, Blatt 55 unter lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 66, Wiese, der Eckersbach, 3,61 Ar, auf den Namen der Elisabeth Köberich in Schemmern eingetragenen Grundstücks gem. § 927 BGB beantragt. Der Grundstückseigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. Oktober 1956, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Melsungen, 22. 6. 1956 **Amtsgericht**

1788

F 7/56: Frau Katharina Elisabeth Kehr geb. Ellerkamm in Remsfeld und Frau Martha Hofmann geb. Sahl in Remsfeld — vertreten durch Rechtsanwalt Both in Rotenburg a. d. Fulda — haben das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers Jakob Ellerkamm des im Grundbuch von Rengshausen Band 9 Blatt 304 eingetragenen Grundstücks Flur 9 Flurstück 46 Ackerland hinter der Trift, 12,08 Ar groß, gemäß § 927 BGB beantragt. Jakob Ellerkamm und dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. September 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 26. 6. 1956

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1789

GR. II 81a: Zimmer, Philipp und Margarete geb. König in Burgholzhausen. Durch notariellen Vertrag vom 11. 4. 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 25. 6. 1956 **Amtsgericht**

1790

GR 805: Stukkateur Ernst Heil und Ehefrau Rosa, geb. Müller, Welkers 33, Krs. Fulda. Durch notariellen Ehevertrag vom 2. März 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Fulda, 12. 6. 1956 **Amtsgericht**

1791

4 GR 640 — 28. Juni 1956: Zahnarzt Dr. med. dent. Heinz Freisfeld und Anneliese, geb. Puhl, in Großauheim haben durch Vertrag vom 15. Mai 1956 Gütertrennung vereinbart.

4 GR 641 — 28. Juni 1956: Betriebsingenieur Alfred Hauser und Margarete, geb. Kulike in Hanau haben durch Vertrag vom 7. März 1956 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 28. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 4

1792

GR 67: Die Eheleute Schreiner und Landwirt Heinrich Müller und Agnes, geb. Weidl aus Rückers (Krs. Fulda), Oberdorf Haus Nr. 5, haben durch notariellen Vertrag vom 9. März 1956 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Neuhof (Krs. Fulda), 27. 6. 1956 **Amtsgericht**

1793

GR 66: Die Eheleute Händler Josef Hofmann und Maria, geb. Kaib, aus Flieden, Krs. Fulda, Ringweg 36, haben durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1956 Gütertrennung vereinbart.

Neuhof (Krs. Fulda), 21. 6. 1956

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

1794

GR Nr. 87: Elektroschweißer Stefan Bergmann, geb. 16. 12. 1923, und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Jäckel, geb. 20. 5. 1927, Schrecksbach, Immichenhainerstr. 10: Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1956 ist das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden.

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 30. 6. 1956

Amtsgericht

Handelsregistersachen

1795

H.R.B. 10: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. Juni 1956 ist der Kaufmann Alfred Seeger zu Schneidhain zum weiteren Geschäftsführer mit dem Recht der Alleinvertretung der Gesellschaft bestellt.

Camberg 22. 6. 1956

Amtsgericht Limburg, Zweigst. Camberg

Genossenschaftsregistersachen

1796

GnR 6: In das Genossenschaftsregister der Hochheimer Vereinsbank eGmbH. in Hochheim/Main ist heute folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Juni 1956 ist an Stelle des alten Statuts die Neufassung vom 3. Juni 1956 getreten.

Hochheim (Main), 15. 6. 1956 **Amtsgericht**

Musterregistersachen

1797

MR 75 — In das Musterregister ist eingetragen: A. u. M. Dölling, Hungen/Hess. 2 Muster für Polsterüberzüge in der Polstermöbelindustrie, offen, Flächenmuster, Bezeichnung: Pf für gerade verlaufende Streifen, Rho für rhombenartig verlaufende Streifen. Schutzfrist: 3 Jahre; angemeldet am 5. Juni 1956, 8 Uhr.

Nidda, 21. 6. 1956 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

1798

VR 163 — Neueintragung: Deutsche Mittelstandspartei, Sitz Dillenburg.

Dillenburg, 14. 6. 1956 **Amtsgericht**

1799

6 VR 158 — Neueintragung: Motor-Sport-Club, Eschwege.

Eschwege, 26. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. II

1800

2 VR 287 — Neueintragung: Verein für Bewegungsspiele 1900. Sitz des Vereins ist Gießen. Der Verein wurde durch Zusammenschluß der beiden eingetragenen Vereine „Spielvereinigung" (1900) und „Verein für Bewegungsspiele" (1908) gebildet.

Gießen, 26. 6. 1956 **Amtsgericht**

1801

VR 48 Eingetragen am 22. Juni 1956: Überparteilicher Frauenverband Fritzlar in Fritzlar. Die Satzung ist am 1. März 1956 errichtet worden. Frau Gudrun Euler 1. Vorsitzende, Frau Thede Backhaus 2. Vorsitzende, Frau Margot Höge Schriftführerin, Frau Elly Hamm Kassiererin, als engerer Vorstand.

Fritzlar, 20. 6. 1956 **Amtsgericht**

1802

73 VR 2047: Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten. Sitz Frankfurt (Main). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 1955 ist der Verein aufgelöst.

Frankfurt (Main), 26. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

1803

VR 193 — 12. 6. 56: Kanu-Club Fulda e. V. in Fulda.

VR 179 — 27. 6. 56 — Veränderung: Flugsportgruppe Fulda e. V. in Fulda. Der Verein lautet jetzt: Flugsportvereinigung Fulda e. V. in Fulda.

Fulda, 27. 6. 1956 **Amtsgericht**

1804

4 VR 202 — Neueintragung: Kleinkaliber-Schützenverein Freigericht in Hanau.

Hanau, 26. 6. 1956 **Amtsgericht**

1805

VR 408: Deutscher Volleyball - Verband (DVV), Kassel. 26. 6. 56.

Kassel, 26. 6. 1956 **Amtsgericht**

1806

VR 26 — Neueintragung: Druschverein Magdlos e. V. in Magdlos, Kreis Fulda.

Neuhof (Krs. Fulda), 11. 6. 1956

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

1807

VR 77: Arbeitergesangverein „Volkschor" E. V., Dudenhofen (Kreis Offenbach a. M.)

Seligenstadt (Hessen), 27. 6. 1956

Amtsgericht

Vergleichs- und Konkurssachen

1808

2 N 2/49: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Steiner hat der Gemeinschuldner be-

antragt, das Verfahren gem. § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsicht niedergelegt.

Arolsen, 19. 6. 1956 **Amtsgericht**

1809

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Gieppner, Lebensmitteleinzelhändler, Biedenkopf, soll abgeschlossen werden.

Zum Zwecke der Verteilung stehen zur Verfügung: 2078,10 DM, davon sind zu berücksichtigen 955,65 DM bevorrechtigte und 21 331,20 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftstelle des Amtsgerichts Biedenkopf ausgelegt.

Biedenkopf, 26. 6. 1956

Der Konkursverwalter
Wilhelm Becker, Helfer i. Steuersachen

1810

6 N 7/56 — Beschluß: Das am 18. Juni 1956 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot über das Vermögen der Firma Orion-Werk Motor-Fahrzeugbau und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung i. Liqu. in Eschwege wird aufgehoben.

Eschwege, 25. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. II

1811

6 N 25/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drogisten Reinhold Sippel, früher Waldkappel, jetzt Fürstenhagen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, 10. August 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 891,— DM, die Auslagen auf 153,28 DM festgesetzt.

Eschwege, 28. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. II

1812

6 VN 1/56 — Vergleichsverfahren: Die Firma Orion-Werk Motor-Fahrzeugbau und Handelsgesellschaft m. b. H. in Liquidation, Eschwege/Werra, eingetragen im Handelsregister B unter Nr. 20, hat durch einen am 28. Juni 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried/Werra zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen die Schuldnerin heute um 10 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Eschwege, 28. 6. 1956 **Amtsgericht,** Abt. II

1813

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stoffhaus „Roland", Georg Knapp & Sohn, in Darmstadt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 3733,07 DM zur Verfügung, aus denen 118 541,20 DM nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 23. 6. 1956
Landwehrstraße 3 (Ruf: 5783)

Der Konkursverwalter
Dr. Martin
Rechtsanwalt und Notar

1814

VN 1/56: Über das Vermögen der Firma Holzwerk Weiss KG. in Dillenburg, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karl Wilhelm Weiss in Haiger, Bismarckstraße 21, wird heute, am 28. Juni 1956, 8.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Steuerberater Ernst Saliger in Haiger (Dillkreis) wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 20. Juli 1956, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dillenburg, Zimmer Nr. 27, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Dillenburg, 28. 6. 1956 **Amtsgericht**

1815

81 N 63/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kolibri-Schuhfabrik, Inhaber Kaufmann Friedrich Zimmer, früher in Frankfurt am Main, Gräfstraße 48 — 81 N 63/55 des Amtsgerichts Frankfurt am Main — soll an die nicht bevorrechtigten Gläubiger mit Genehmigung des Gläubigerausschusses eine Abschlagsverteilung von 10 v. H. vorgenommen werden. Es ist ein Massebestand von DM 25 350,— vorhanden. Die Summe der angemeldeten Forderungen beträgt DM 206 813,—.

Ein Verzeichnis der bei der Abschlagsverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt a. M. niedergelegt.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1956

Der Konkursverwalter
gez. Zimmer, Rechtsanwalt

1816

81 N 145/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Teschauer, Frankfurt a. M., Stephan-Heise-Straße 64, Inh. der Elektro-Großhandlung Richard Teschauer, Frankfurt a. M.-Hausen, Industriehof Straße 1 Block D, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse Termin anberaumt auf den 20. Juli 1956, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

1817

81 N 306/55 — Beschluß: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Egon Herzer, Frankfurt a. M., Glauburgstraße 78, früheren Inhabers der ehemaligen nicht eingetragenen Firma Kinderwagen-Herzer, Frankfurt (M), Bornheimer Landstraße 6, wird aufgehoben, nachdem der im Termin vom 28. 5. 56 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt worden ist. Für den Konkursverwalter sind DM 500,— Vergütung und DM 19,— Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

1818

81 N 242/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastronomen Otto Riemer, Frankfurt (M), Hochstraße 45, Inhaber des Restaurants „Esplanade", Frankfurt (M), Taunus-Anlage 21, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 Konk.-Ordnung). Für den Konkursverwalter sind DM 400,— Vergütung festgesetzt.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

1819

81 N 225/50 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Joh. Gülden GmbH., Frankfurt a. M. - Niederrad, Neuwiesenstraße 7, Werk Flörsheim am Main, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Frankfurt (Main), 22. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

1820

81 N 137/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Heinz Jung, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Westendstraße 79, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 16. 7. 1956, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 22. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

1821

81 N 35/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helga Schäfer geb. Heuermann, Frankfurt (M), Mörfelderlandstraße Nr. 44, Inh. des Buchverleihgeschäfts „Die Bücherpost", Frankfurt (M), Mörfelderlandstraße 50, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen besonderer Prüfungstermin auf den 16. Juli 1956, 11 Uhr,

vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Zimmer 337, Gebäude B, anberaumt.

Frankfurt (Main), 18. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

1822

81 N 208/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Wendel, Inh. der Möbelwerke Heinrich Wendel, Hofheim/Ts., Lorsbacher Straße 66, wird heute am 28. Juni 1956, mittags 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Hofheim/Ts., Pfarrgasse 25, Tel. 612, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. August 1956 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. August 1956, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 31. August 1956, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. August 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 28. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

1823

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna Becker, geb. Tischer in Kassel, früher: Bürgermeister-Brunner-Straße 19, jetzt: Landaustraße 18, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Textil-Großhandlung Becker, früher: Bürgermeister-Brunner-Straße 19, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 2435,69; die Summe der übrigen Forderungen beträgt DM 68 317,08. Zur Verteilung kommen DM 4915,40. Die bevorrechtigten Forderungen werden voll befriedigt, die übrigen Forderungen in Höhe von 3,6%.

Das Verzeichnis der Schlußverteilung liegt zur Einsicht auf der Geschäftstelle 17 des Amtsgerichts Kassel aus.

Kassel, 26. 6. 1956

Der Konkursverwalter
Dr. Theodor Ascher
Kassel, Wilhelmsstraße 11

1824

17 N 78/53: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. Juli 1952 in Kassel verstorbenen Kaufmanns Eduard Lackemann, Inhaber der eingetragenen Firma Gebrüder Furthmann, Kassel, Königstor 55—55½ (Baumaschinen-Großhandel), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. August 1956, 11 Uhr, beim Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt.

Kassel, 23. 6. 1956 **Amtsgericht**

1825

17 N 78/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Gundlach, Kassel, Ahnatalstraße 135a, Inhaber der Firma Gundlach & Co., Kassel, Bahnhofstraße 22, Textil-Großhandel, Importe, Spezial-Strumpfgroßhandel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. Juli 1956, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt.

Kassel, 22. 6. 1956 **Amtsgericht**

1826

N. 2/54 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Niebergall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Strumpffabrikation und Vertrieb, Neukirchen, Kreis Ziegenhain, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 28. 6. 1956

Amtsgericht

1827

7 VN 3/56 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Eugen Zilg, Alleininhaber der Firma Hofmann & Co., in Lämmerspiel, Ketteler-straße 26 — vertr. d. seinen Abwesenheitspfleger, den Steuerberater Max Beck, Offenbach/Main, Ludwigstraße 27 — wurde am Mittwoch, dem 27. Juni 1956, 10.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Herr RA. Horst Schaaf, Offenbach/Main, Kaiserstr. 51. Mitglieder des Gläubigerbeirats: 1. Herr Friedrich Mönch, Offenbach/M., Gr. Marktstr. 58, 2. Herr Georg Hellwig, Offenbach/Main, Frankfurter Str. 70, 3. Herr Karl Petri, Offenbach/Main, Frankfurter Str. 67. Vergleichstermin: Mittwoch, den 8. August 1956, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/Main, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer Nr. 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Offenbach (Main), 27. 6. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

1828

62 N 59/51: Das Konkursverfahren betr. den Buchdrucker Reinhold Witting in Wiesbaden, Dotzheimer Straße 61, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 6. 1956 **Amtsgericht**

1829

62 N 71/51: Konkursverfahren betr. Malermeister Wilhelm Melle, Wiesbaden, Habelstraße 10: Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung darüber, ob ein Schadensersatzprozeß gegen den früheren Gläubigerausschuß angestrengt oder das Verfahren mangels Masse eingestellt werden soll, sowie Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen: 25. Juli 1956, 15 Uhr, Zimmer 250.

Wiesbaden, 25. 6. 1956 **Amtsgericht**

1830

62 N 37/52: Das Anschlußkonkursverfahren betr. die Firma Ludwig Kehrmann & Co., Wiesbaden-Kastel, Boelckestraße 14, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 6. 1956 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1831

6 K 12/55 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Bd. 83, Blatt 2755, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 31, Flurstück 52, Lieg.-B. 2178, Acker, Am Heuchelheimer Hohlfeld, 23,81 Ar, soll am 15. September 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer Nr. 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Febr. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Metzger Heinrich Karl, Bad Homburg v. d. H., Gartenfeldstraße 17, zur ideellen Hälfte, 2. Witwe Elisabeth Held, geb. Jäger, Bad Homburg v. d. H., Hindenburgring 4, 3. Ehefrau Anna Katharina Karl, geb. Held, Bad Homburg v. d. H., Heuchelheimer Str. 8, 4. Ehefrau Dina Elisabeth Müller, geb. Held, Bad Homburg v. d. H., Heuchelheimer Straße 8, 5. Geflügelhändler Friedrich Wilhelm Held, Bad Homburg v. d. H., Thomasstr. 11, zu 2. bis 5. in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 15. 6. 1956

Amtsgericht

1832

K 7/56: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 23, Blatt 889, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 172, Lieg.-B. 1833, Ackerland an der Ecke, 13,44 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 625, Lieg.-B. 1833, Gartenland im Mühlweg, 0,52 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 679, Lieg.-B. 1833, Geb.-B. 39, tlw. Hof- und Gebäudefläche, 1,46 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 687, Lieg.-B. 1833, Geb.-B. 39, tlw., Bachgrundstraße 10, 1,81 Ar, sollen am 10. September 1956, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Ernst Plack in Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 20. 6. 1956 **Amtsgericht**

1833

K 4/56: Die im Grundbuch von Dieburg, Bezirk Dieburg, Band VII, Blatt 647, Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 25, Flurstück 40, Acker im Pflückloch, 8.81 Ar; Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 25, Flurstück 41, Acker, daselbst, 5,31 Ar; Nr. 3, Gemarkung Dieburg, Flur 18, Flurstück 221, Acker bei dem Wolfgangskapellchen, 11,19 Ar; Nr. 4, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 102 5/10, Acker unter dem Brückelchen, 4,75 Ar; Nr. 5, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 102 3/10, Acker, daselbst, 4,56 Ar; Nr. 6, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 15 81/100, Hofreite hinter dem Häfner, 1,90 Ar; Nr. 7, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 15 85/100, Grabgarten, daselbst, 0,97 Ar; Nr. 8, Gemarkung Dieburg, Flur 9, Flurstück 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, sollen am 18. Okt. 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Heinrich Jakob Hornung in Dieburg, b) dessen Ehefrau Anneliese, geb. Vetter, daselbst, Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flur 25 Nr. 40 70,48 DM, Flur 25 Nr. 41 42,48 DM, Flur 18 Nr. 221 134,28 DM, Flur 10 Nr. 102 5/10 71,25 DM, Flur 10 Nr. 102 3/10, 68,40 DM, Flur 1 Nr. 15 81/100 und Flur 1 Nr. 15 85/100 20 000,— DM, Flur 9 Nr. 111 300,— DM. Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihrer Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 6. 1956 **Amtsgericht**

1834

6 K 48/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 4, Blatt 129 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke jeweils zur ideellen Hälfte am 4. September 1956, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Gemarkung Hirzenhain, lfd. Nr. 1, Flur 8, Parz. 104, Grünland in den Klappern, 3. Gew., 6,90 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 13, Parz. 101, Ackerland auf der Lehmkaute, 1. Gew., 9,63 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 21, Parz. 24, Grünland in der Königswiese, 13,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals bezüglich der in Frage stehenden ideellen Hälfte der Fuhrunternehmer Ernst Schneider in Hirzenhain/Dillkreis eingetragen. Festgesetzte Werte der Grundstückshälften zu 1: 60,— DM, zu 2: 155,— DM, zu 3: 90,— DM. Zur Abgabe eines Gesamtgebotes ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dillenburg, 22. 6. 1956 **Amtsgericht**

1835

K 7/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wohnbach, Band 13, Blatt 765, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wohnbach, lfd. Nr. 1, Flur VII, Flurstück 17, Acker (Baumstück), der Komthurberg, 12,68 Ar; lfd. Nr. 2, Flur I, Flurstück 376, Grabgarten, Wiese, die Kammerwiesen, 5,48 Ar; lfd. Nr. 3, Flur VI, Flurstück 81, Acker auf der Hasselhecke, 15,13 Ar; lfd. Nr. 4, Flur VI, Flurstück 82, Acker, daselbst, 15,09 Ar; lfd. Nr. 5, Flur VII, Flurstück 68, Acker, das Stützelgewann, 17,55 Ar; lfd. Nr. 6, Flur VII, Flurstück 210, Acker, das Hähgewann, 12,67 Ar; lfd. Nr. 7, Flur VII, Flurstück 211, Acker, daselbst, 12,70 Ar; lfd. Nr. 8, Flur XV, Flurstück 33, Acker, am Mittelpfad, 12,77 Ar; lfd. Nr. 9, Flur XV, Flurstück 34, Acker, daselbst, 12,77 Ar; lfd.Nr.10, Flur VII, Flurst. 67, Acker, das Stützelgewann, 17,48 Ar, sollen am 4. September 1956, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg/H., Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 27, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Eduard Mühl in Wohnbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu 1. auf 443,80 DM, zu 2. auf 548,— DM, zu 3. auf 756,50 DM, zu 4. auf 754,50 DM, zu 5. auf 702,— DM, zu 6. auf 633,50 DM, zu 7. auf 635,— DM, zu 8. auf 1149,30 DM, zu 9. auf 1149,30 DM, zu 10. auf 699,20 DM, insgesamt auf 7471,10 DM. Zur Abgabe von Geboten bedarf es der Vorlage von Bietgenehmigungen der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 12. 6. 1956 **Amtsgericht**

1836

6 K 19/56 — Zwangsversteigerung: Auf Antrag des Konkursverwalters Rechtsanwalt u. Notar Höfle in Groß-Gerau soll das in Geinsheim belegene, im Grundbuch von Geinsheim, Band 22, Blatt 1133, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (30. 5. 1956) auf den Namen: Metzger Gottfried Federlein in Geinsheim eingetragene Grundstück: Fl. I Nr. 246, Hofreite (Obergasse) Haus Nr. 16, das Oberdorf, 5,39 Ar (Schätzungswert: 19 000,— DM) am Freitag, 31. August 1956, 9.30 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Geinsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 26. 6. 1956 **Amtsgericht**

1837

6 K 20/56 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das in der Gemarkung Rüsselsheim gelegene, im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 15, Blatt 1238, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2. 6. 1956) auf die Namen: 1. b) Maria Anna Busch, geb. Heil, zu 1/2, 2. a) Albert Heinrich Busch, Schlosser, b) Minna Elisabeth Busch, zu 2. a) und b), zusammen mit der Miteigentümerin unter 1. b) als Gesamtgut der Erbengemeinschaft zu 1/2 eingetragene Grundstück: Fl. XI Nr. 90, Hofreite, Fritz-Opel-Platz 2, auf den alten Hasslocher Weg, 2,16 Ar, Grabgarten, daselbst, 2,30 Ar (Schätzungswert: 18 000,—) DM am Freitag, 24. August 1956, 9.30 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Rüsselsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 26. 6. 1956 **Amtsgericht**

1838

3 K 6/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hadamar, Band 8, Blatt 289, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. September 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Hadamar, Ktbl. 7, Parz. 67, Ackerland vor dem Herzenberg, 3. Gewann, 14,28 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 3. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Kleidermacherin Elisabeth Pöhler in Hadamar zu 1/3, 2. der Oberpostamtmann a. D. Wilhelm Pöhler, Eppstein/Ts., zu 1/2, 3. der Witwe des Gastwirts Josef Pöhler, Else, geb. Prestien in Frankfurt a. M. zu 1/6, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 25. 6. 1956 **Amtsgericht**

1839

3 K 7/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hadamar, Band 8, Blatt 288, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. September 1956, vormittags 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: Lfd. Nr. 4, Hadamar, Ktbl. 14, Parz. 96/1, Hof- und Gebäudefläche, Nonnengasse, 1,47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 1. Fachlehrer Max Fideler in Köln a. Rh., Wormser Straße, zu 1/3, 2. Postamtmann Wilhelm Pöhler in Eppstein/Ts., zu 1/2, 3. Witwe des Gastwirts Josef Pöhler, Else, geb. Prestien, in Frankfurt a. Main, zu 1/6 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 25. 6. 1956 **Amtsgericht**

1840

3 K 11/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 15, Blatt 593 A, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 14. September 1956, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Niederhadamar, Ktbl. 48, Parz. 48, Hof- und Gebäudefläche, Reisstraße 111, 11,93 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Scherenschleifers Alfons Bill, Elisabeth geb. Knapp in Niederhadamar eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 28. 6. 1956 **Amtsgericht**

1841

18 K 11/56: Am 12. September 1956, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Ihringshausen Band 9 Blatt 234 eingetragene Grundstück Gemarkung Ihringshausen, lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 207/69, Hof- und Gebäudefläche Veckerhagenerstraße Nr. 3 c, Größe: 9,40 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Schreinermeister Erich Röhl in Ihringshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 26. 6. 1956 **Amtsgericht**

1842

K 17/54 — Beschluß: Die im Grundbuch von Gensungen, Band 18, Blatt 654, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Gensungen — lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Graben 8, 0,90 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 98/2, Gartenland, die hohen Äcker, 5,81 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 78/8, Bauplatz in den Steinen, 17,31 Ar, sollen am 3. Oktober 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Felsberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks: Fuhrunternehmer Heinrich Philipp Porbeck, Gensungen. Der Gesamtwert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 235,— DM. Im einzelnen: Flur 8, Flurstück 84 = 7500 DM; Flur 7, Flurstück 98/2 = 1000 DM; Flur 7, Flurstück 78/8 = 9735 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Melsungen, 1. 6. 1956 **Amtsgericht**

1843

7 K 10/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn) Band 98 Blatt 3646 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 21, Flurstück 690/96, Lieg.-B. 3372, Geb.-B. 1799/55 Bebauter Hofraum, Barfüßertor 14, 4,97 Ar, soll am 14. September 1956, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Gebrauchsgraphiker Walter Pippart, 2. dessen Ehefrau Annemarie Pippart, geb. Fendt, in Marburg (Lahn) je zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 32 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 27. 6. 1956 **Amtsgericht**

1844

K 1/52: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Günterfürst, Band I, Blatt 64, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 23. August 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, versteigert werden. 1. Gemarkung Günterfürst, Fl. I Nr. 79, Lieg.-B. 44, Geb.-B. 87, Hof- und Gebäudefläche teilsweise, Haisterbacher Weg 36, 5,52 Ar; 2. Fl. I Nr. 80, Lieg.-B. 44, Geb.-B. 87, Hof- und Gebäudefläche teilweise, Haisterbacher Weg 36, 2,93 Ar; 3. Fl. I Nr. 81, Lieg.-B. 44, Geb.-B. 87, Hof- und Gebäudefläche teilweise, Haisterbacher Weg Nr. 36, 1,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ludwig Wilhelm Keßler, in Günterfürst i. O. eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 25. 6. 1956 **Amtsgericht**

1845

7 K 14/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 99, Blatt 4035, eingetragene Erbbaurecht — eingetragen an den im Grundbuch von Neu-Isenburg, Bd. 82, Blatt 3538 unter Nr. 3 u. 4 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken Neu-Isenburg lfd. Nr. 6, Nr. 278/1, Straße am Mühlgraben, 1,24 Ar; Neu-Isenburg, lfd. Nr. 6, Nr. 278/2, Hof- und Gebäudefläche am Mühlgraben, 7,38 Ar, und Gartenland daselbst, 10,38 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (26. 3. 56) auf die Namen a) Fabrikant Heinrich Schramm in Neu-Isenburg zu 1/2, b) dessen Ehefrau Margarethe, geb. Momberger, ebenda, zu 1/2, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer Nr. 37, am Freitag, dem 24. August 1956, vorm. 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 51 000.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 25. 6. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

1846

K 5/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reichelsheim/Odw. Band XX Blatt Nr. 983 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. August 1956, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Bismarckstraße Nr. 43, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim/Odw., Flur IX Nr. 6/9, Hof- u. Gebäudefläche Hofweg, 40,39 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Frl. Hannelore Kumpf in Darmstadt eingetragen. Der Verkehrswert des zur Versteigerung kommenden Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. Juli 1955 auf 20 700,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odw.), 26. 6. 1956
Amtsgericht

1847

3 K 8/56: Die im Grundbuch von Rüdesheim/Rhein, Band 6, Blatt 225 A, eingetragene Grundstückshälfte Nr. 1, Gemarkung Rüdesheim a. Rhein, Flur 31, Flurstück 94, Weingarten Drachenstein, 25,71 Ar, soll am 27. August 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Scholl in Rüdesheim/Rhein zur Hälfte. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5656,24 DM. Vor Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Eltville/Rhg. vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 25. 6. 1956 **Amtsgericht**

1848

61 K 13/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 59, Blatt 1165, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. September 1956, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Flur 143, Flurstück 26, Wohnhaus mit Hofraum, Franz-Abt-Straße 2, 7,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 3. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Tischlermeisters Wilhelm Beeking, Else, geb. Grunewald, in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 6. 1956 **Amtsgericht**

1849

61 K 23/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 162, Blatt 3153, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. September 1956, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Flur 1, Flurstück 11/14, Bauplatz Eichenwaldstraße, 5,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 1953 in das

Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Arthur Weis, Lieselotte, geb. Schiffer, in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 6. 1956 **Amtsgericht**

1850

2 K 4/56: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Bezirk Witzenhausen, Band 84, Blatt 1570, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 32, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Frauenmarkt, Haus Nr. 13, soll am 22. August 1956, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Walburger Straße 38, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Februar 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchprüfer Ernst Krebs in Witzenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 20. 6. 1956 **Amtsgericht**

1851

6 K 42/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Sonnabend, dem 25. August 1956, vorm. 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Wertherstr. 2, Zimmer Nr. 32, die im Grundbuch von Brandoberndorf A) Band III, Blatt 81, B) Band 26, Blatt 955 (eingetragene Eigentümer am 20. Jan. 1956, dem Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke: zu A) Metzgermeister Alfred Euler in Brandoberndorf, Nr. 70), zu B) a) Metzger Alfred Euler in Brandoberndorf, Zingelstraße, b) dessen Ehefrau Ilse, geb. Bausch, daselbst — zu je 1/2 Anteil — eingetragenen Grundstücke, und zwar zu B) nur die dem Metzger Alfred Euler gehörige ideelle Hälfte an den Grundstücken, versteigert werden:

A) Grundbuch von Brandoberndorf, Band III, Blatt 81: lfd. Nr. 1, Flur 20 Nr. 17/2854, Hof- und Gebäudefläche, Zingelgasse 53, 4,93 Ar (20 000,— DM); lfd. Nr. 2, Flur 15 Nr. 1794, Wiese, am Füllenberg, 6,10 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 3, Flur 15 Nr. 1795, Wiese, daselbst, 2,53 Ar (100,— DM); lfd. Nr. 18, Flur 37 Nr. 5253, Ackerland, hinter dem Hirnsgraben, 12,55 Ar (400,— DM); lfd. Nr. 19, Flur 10 Nr. 1052, Wiese, in der Pinkwies, 7,01 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 26, Flur 21 Nr. 3038, Ackerland, am Ohlestück, 8,50 Ar (400,— DM); lfd. Nr. 28, Flur 20 Nr. 3027, Ackerland, auf der Höll, 4. Gew., 3,62 Ar (150,— DM); lfd. Nr. 30, Flur 49 Nr. 6692, Ackerland, am Stocker, 2. Gew., 6,38 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 31, Flur 4 Nr. 2550, Gartenland, am Hofacker, 1. Gew., 0,33 Ar (50,— DM); lfd. Nr. 33, Flur 36 Nr. 4954, Ackerland, auf dem Gänsacker, 4. Gew., 6,27 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 36, Flur 23 Nr. 2483, Grünland, oben in der Diebachswies, 1. Gew., 9,70 Ar (600,— DM).

B) Grundbuch von Brandoberndorf, Band 26, Blatt 955: lfd. Nr. 1, Flur 34 Nr. 4700, Grünland, zwischen den Gräben, 2. Gew., 6,34 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 2, Flur 15 Nr. 1676, Wiese, in der Kirchwies, 1. Gew., 4,97 Ar (100,— DM); lfd. Nr. 3, Flur 15 Nr. 1677, Wiese, daselbst, 7,31 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 4, Flur 47 Nr. 6463, Ackerland, am Linsenberg, 2. Gew., 10,57 Ar (100,— DM); lfd. Nr. 5, Flur 39 Nr. 5156, Ackerland, unter dem Löllbacher Weg, 2. Gew., 12,59 Ar (300,— DM); lfd. Nr. 6, Flur 17 Nr. 6986, Ackerland, auf der Löllbach, 5. Gew., 14,68 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 7, Flur 29 Nr. 3895, Ackerland, hinter dem Absgraben, 1. Gew., 14,75 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 8, Flur 20 Nr. 2929, Ackerland, am Lettigwasen, 3. Gew., 7,47 Ar (500,— DM); lfd. Nr. 9, Flur 15 Nr. 1675, Wiese, in der Kirchwies, 1. Gew., 4,37 Ar (500,— DM); lfd. Nr. 10, Flur 9 Nr. 950, Wiese, unter der Geierswies, 2. Gew., 6,40 Ar (200,— DM); lfd. Nr. 11, Flur 32, Nr. 4191, Ackerland, am Gießer Weg, 7,60 Ar (500,— DM).

Gebote auf die landwirtschaftlichen Grundstücke werden nur zugelassen, wenn der Bieter im Versteigerungstermin eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts Wetzlar - Abt. für Landwirtschaft und Pachtsachen - vorlegt. Die Werte der ganzen Grundstücke werden gemäß § 74a ZVG wie vorstehend in ( ) eingesetzt festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 14. 6. 1956 **Amtsgericht**

1852

4 K 9/55 — Beschluß: Die nachstehend beschriebenen, im Grundbuch von Sand, Kreis Wolfhagen, Bezirk Kassel, Band 23, Blatt 694, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 10, Flurstück 141/18, Liegenschaftsbuch 676, Gebäudebuch 305, Hof- und Gebäudefläche, August-Kröner-Str. 4, 6,32 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Sand, Flur 10, Flurstück 144/18, Hof- und Gebäudefläche, August-Kröner-Straße 4, 1,20 Ar, sollen am 19. September 1956, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, und zwar im Sitzungsraum des Kreissparkassengebäudes in Wolfhagen zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. November 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kraftwagenführers August Heitmann, Magdalene, geb. Schmidt, in Sand.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wolfhagen, 22. 6. 1956 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1853

Bildung des Forstbetriebsverbandes Odersberg

Nachdem die Gemeindevertretungen der Gemeinden Münchhausen, Arborn, Odersberg und Nenderoth sowie die Kirchengemeinde Nenderoth entsprechenden Beschluß gefaßt haben und mir die Gemeindevorstände als gesetzliche Vertreter der Gemeinden Münchhausen, Arborn, Odersberg und Nenderoth sowie die Kirchengemeinde Nenderoth gegenüber erklärt haben, daß sie auf der Grundlage der vorstehend vereinbarten Satzung beitreten, beschließe ich gemäß §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) die Bildung des Forstbetriebsverbandes Odersberg und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

Dillenburg, 23. 5. 1956

(S) **Der Landrat des Dillkreises**
gez. Dr. Rehrmann

*

Ich stimme als obere Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 6 Satz 3 des Hess. Forstgesetzes dem vorstehenden Gründungsbeschluß des Landrats in Dillenburg zu.

Wiesbaden, 11. 6. 1956

(S) **Der Regierungspräsident** — IV —
I. A. gez. von Sternburg

*

Der Wortlaut der Verbandssatzung wird in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden bekanntgemacht.

Dillenburg, 26. 6. 1956

Der Landrat des Dillkreises
gez. Dr. Rehrmann

1854

Aushang der Jahresabschlüsse

Die geprüften und von der Sparkassenaufsichtsbehörde genehmigten Jahresabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. 12. 1952, 1953 und 1954 sind in den Schalterräumen der Hauptstelle und der Hauptzweigstellen zur Einsichtnahme zum Aushang gebracht.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 in Verbindung mit § 37 der Satzung.

Nidda, 28. 6. 1956

Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda
Der Direktor

1855

Änderung der Satzung

des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke" in Gießen

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke" hat in ihrer Sitzung am 3. Mai 1956 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

§ 15, Abs. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Auslagenpauschale, die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung eine Auslagenpauschale."

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) und § 7 der Verbandssatzung genehmigt.

Kassel, 22. 5. 1956 **Der Regierungspräsident**
III/10 — 63 h 02/04

1856

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. Durch Beschluß vom 13. Juni 1956 sind die Sparkassenbücher: 1. Nr. 17 840, Eduard Bausch, Oberweyer; 2. Nr. 39 659, Margarethe Habel, Thalheim; 3. Nr. 7245, Margarethe Schmitt, Heuchelheim; 4. Nr. 12 316, Richard Schumacher, Mensfelden, für kraftlos erklärt worden.

Limburg (Lahn), 13. 6. 1956. Kreissparkasse Limburg: Der Vorstand

1857

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 11. Juni 1956 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 129 071, lautend auf Hans Fehlberg, Darmstadt, 2. Sp.-B. Nr. 169 139, ltd. a. Liesbeth Goltzsche, Wixhausen, 3. Sp.-B. Nr. 186 683, ltd. a. Fritz Engel, Darmstadt, 4. Sp.-B. Nr. 229 412, ltd. a. Hans (Kurt) Brill, Büdingen/Oberh., 5. Sp.-B. Nr. 260 749, ltd. a. Rosa Mai, Dieburg, 6. Sp.-B. Nr. 901 300, ltd. a. Margarethe Gertrud Bürger, geb. Brack, Pfungstadt, 7. Sp.-B. Nr. 1 105 248, ltd. a. Heinrich Hess, Traisa b. Dst., 8. Sp.-B. Nr. 134 590, ltd. a. Hans Kern, Dieburg, 9. Sp.-B. Nr. 175 699, ltd. a. Barbara Schneider Wwe., 10. Sp.-B. Nr. 200 474, ltd. a. „Janette-Bergmann-Stiftung", 11. Sp.-B. Nr. 206 012, ltd. a. Karl Stein, 12. Sp.-B. Nr. 244 339, ltd. a. Elisabeth Mohr, Darmstadt, 13. Sp.-B. Nr. 253 930, ltd. a. Elisabethe Altenburg, geb. Mörschel, 14. Sp.-B. Nr. 301 262, ltd. a. Marie Alt, 15. Sp.-B. Nr. 801 836, ltd. a. Franz August Henkel II., Ober-Ramstadt, 16. Sp.-B. Nr. 903 385, ltd. a. Eleonore Götz, Darmstadt.

Darmstadt, 15. 6. 1956. Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1858

WEILBURG. Im Bauamtsbereich des Hess. Straßenbauamtes Weilburg/Lahn sollen Straßenbauarbeiten auf Landstraßen I. Ordnung in 7 Losen durch öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Es kommen folgende Arbeiten zur Ausführung: rd. 2450 cbm Erdarbeiten, rd. 6600 qm Unterbau, rd. 19 000 qm Vorprofil, rd. 26 000 qm Streumakadamdecke mit Teppichbelag bzw. Oberflächenbehandlung, rd. 110 qm Betonstützmauer mit Bruchsteinverblendung und Nebenarbeiten. Angebotsunterlagen (zweifach) werden, soweit der Vorrat reicht, ab 2. Juli 1956 gegen eine Gebühr von DM 10,— (Zehn) vom Hess. Straßenbauamt Weilburg, Frankfurter Straße 13, abgegeben. Eröffnungstermin: 13. Juli 1956, 10 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage.

Weilburg, 28. 6. 1956. Hess. Straßenbauamt

1859

WIESBADEN. Die Straßenbauarbeiten für die Beseitigung von Frostschäden auf der Landstraße I. Ordg. Wallbach—Limbach, früher Landstraße II. Ordg. 691 — Landstraße I. Ordg. Wallrabenstein—Beuerbach — früher Landstraße II. Ordg. 712 — Landstraße I. Ordg. 3015 Schwalbach—Bad Soden, Landstraße I. Ordg. 3025 Schmitten—Niederreifenberg, Landstraße I. Ordg. Bundesstraße 54 — Diedenbergen — früher Landstraße II. Ordg. 779 sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: Aufbrucharbeiten, Frostschutz, Unterbau, Einstreudecke, ca. 10 000 qm. Ausgabe der Angebote (Leistungsverzeichnis 2fach) ab 1. 7. 1956 gegen Zahlung von DM 3,— beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11. Eröffnungstermin: am 13. 7. 1956, 10.00 Uhr. Hess. Straßenbauamt Wiesbaden

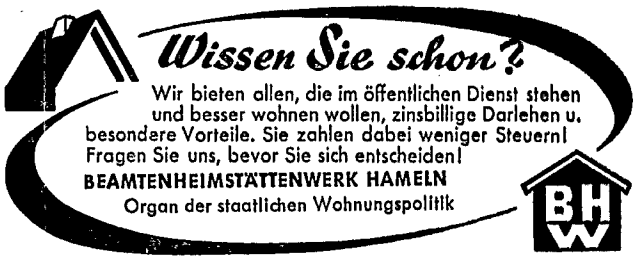

KLÄRANLAGEN

OMS

für Städte, Gemeinden, Siedlungen, Krankenhäuser und Industriebetriebe

Hauskläranlagen
nach DIN 4261

40 Jahre Betriebserfahrung

DEUTSCHE ABWASSERREINIGUNGS-G.M.B.H., STÄDTEREINIGUNG · WIESBADEN
Adolfsallee 27/29 · F.: 25 66 6 u. 2 82 76

Nach Anzeigenschluß eingegangen:

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

1860

6 F 12/55: Die Hypothekengläubigerin Maria Roog, geb. Küchenmeister, zuletzt wohnhaft gewesen in Gehringshof, Gemeinde Hattenhof, Kreis Fulda, jetzt unbekannten Aufenthaltes, wird mit ihren Rechten aus der Hypothek, eingetragen im Grundbuch von Hofheim/Ried, Band 4, Blatt 362 in Abteilung III unter Nr. 8 und 13, ausgeschlossen. Der der vorgenannten Gläubigerin über die Hypothek erteilte Hypothekenbrief wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Lampertheim, 3. 7. 1956 Amtsgericht

1861

F 3/56: Der Lehrer i. R. Joh. Wilhelm Hose, Lichenroth, vertreten durch Rechtsanwalt Kärscher, Büdingen, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers der für den Balthasar Schultheis im Grundbuch von Völzberg, Blatt 124, eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 84, Wald (Holzung), in der Struth, 1,12,24 Hektar; lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 85, Wald (Holzung), in der Struth, 27,96 Ar. Der bisherige — bzw. jetzige Eigentümer der Grundstücke wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 12. Oktober 1956, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

Wächtersbach, 29. 6. 1956 Amtsgericht

Vergleichs- und Konkurssachen

1862

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drogisten Reinhold Sippel, früher in Waldkappel, letzter Wohnsitz Fürstenhagen, Krs. Witzenhausen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5457,58 DM, wovon noch die Veröffentlichungskosten des Gerichts und des Konkursverwalters abgehen. Zu berücksichtigen sind 1155,85 DM bevorrechtigte Forderungen und 34 740,88 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Eschwege, 2. 7. 1956

Der Konkursverwalter
A. Smelkus, Rechtsanwalt

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37. Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 9000.